

# Kompodium VALORIMA® 09-12

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                          | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| A. Vorbemerkung                                                                                                                                                          | 1     |
| B. Kundeninformation                                                                                                                                                     | 1     |
| C. Belehrungen                                                                                                                                                           |       |
| I. Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG - nach amtlichem Muster der Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG -                                                          | 3     |
| II. Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht                                                      | 3     |
| III. Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht | 3     |
| IV. Gesonderte Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages                                      | 4     |
| D. Versicherungsbedingungen                                                                                                                                              |       |
| I. Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG - Mannheimer AB-Sach '08                                                          | 5     |
| II. VALORIMA® - Bedingungen 2008 für die Geschäftsversicherung                                                                                                           | 9     |
| III. VALORIMA® - Bedingungen 2008 für die Geschäfts- und Transportversicherung                                                                                           | 12    |
| IV. VALORIMA® - Bedingungen 2008 für die Versicherung der Betriebseinrichtung                                                                                            | 15    |
| V. VALORIMA® - Bedingungen 2008 für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung                                                                                     | 18    |
| VI. VALORIMA® - Bedingungen 2008 für die Glasversicherung                                                                                                                | 20    |
| VII. VALORIMA® - Bedingungen 2008 für die Elektronikversicherung                                                                                                         | 22    |
| VIII. VALORIMA® - Bedingungen 2008 für die Transportversicherung                                                                                                         | 24    |
| IX. VALORIMA® - Bedingungen 2008 für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung                                     | 26    |
| X. VALORIMA® - Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) für Bijouteriealoren 2011                                                       | 28    |
| XI. VALORIMA® Bedingungen 2011 für die Versicherung des Zusatzpaketes 1                                                                                                  | 29    |
| XII. VALORIMA® Bedingungen 2011 für die Versicherung des Zusatzpaketes 2                                                                                                 | 30    |
| XIII. VALORIMA® - Besondere Vereinbarungen                                                                                                                               | 31    |
| XIV. Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung AHB 2008                                                                 | 34    |

|                                                                                                                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| XV. VALORIMA® Besondere Bedingungen 2012 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung von Geschäften und Werkstätten der Schmuck- und Uhrenbranche | 40 |
| XVI. Allgemeine Bedingungen 2010 der Mannheimer Versicherung AG für die Umweltschadensversicherung                                                                   | 53 |
| XVII. VALORIMA® Besondere Bedingungen 2012 der Mannheimer Versicherung AG für die Privat- und Hundehalter-Haftpflichtversicherung                                    | 62 |

### A. Vorbemerkung

Dieses Kompodium enthält u.a. die grundlegenden Versicherungsbedingungen und Klauseln, die wir für unsere vielfältigen Produkte verwenden. Damit geben wir Ihnen die Möglichkeit, sich vor einem Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages über die Einzelheiten und Regeln zu informieren, die für den Versicherungsschutz gelten.

Bitte beachten Sie:

Selbstverständlich werden dem von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz nicht sämtliche Versicherungsbedingungen und Klauseln zugrunde liegen, die in diesem Kompodium enthalten sind. Die Versicherungsbedingungen und Klauseln, die für den von Ihnen beantragten, individuellen Versicherungsvertrag gelten, sind im Antrag genannt. Sofern dort weitere Bedingungen (insbesondere weitere Klauseln oder besondere Vereinbarungen) genannt werden, die in diesem Kompodium nicht enthalten sind, übermitteln wir Ihnen diese zusätzlich separat.

### B. Kundeninformation gemäß § 7 VVG

Informationen für alle Versicherungszweige

#### 1. Identität des Versicherers und ladungsfähige Anschrift:

Versicherer ist die Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim, vertreten durch den Vorstand, die Herren Dr. Marcus Kremer und Alf N. Schlegel. Sitz der Gesellschaft ist Mannheim. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer HRB 7501 eingetragen.

#### 2. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde:

Hauptgeschäftstätigkeit der Mannheimer Versicherung AG ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

#### 3. Garantiefonds:

Garantiefonds bestehen - anders als in der Lebens- und in der Krankenversicherung - nicht.

#### 4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung:

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen und wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag und später dem Versicherungsschein. Die Versicherungsbedingungen sind in diesem Kompodium enthalten.

#### 5. Gesamtpreis der Versicherung:

Den Versicherungsbeitrag entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag und später dem Versicherungsschein.

6. Zusätzlich anfallende Kosten:

Neben dem Versicherungsbeitrag fallen in der Regel keine zusätzlichen Kosten an. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand (z.B. für Mahnungen) entsteht, können wir Ihnen die dadurch verursachten Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrages gesondert in Rechnung stellen.

7. Zahlungsmodalitäten:

Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung gegeben haben, buchen wir den Versicherungsbeitrag im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto ab. Sie können uns den Versicherungsbeitrag aber auch überweisen, hierfür bietet sich ein Dauerauftrag an.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.

8. Gültigkeitsdauer:

Vor Policierung mitgeteilte Konditionen sind freibleibend.

9. Finanzinstrumente:

Wir erbringen keine Finanzdienstleistungen, die sich auf Finanzinstrumente beziehen.

10. Zustandekommen des Versicherungsvertrages:

Der Versicherungsvertrag kommt in der Regel dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres Antrages erklären bei dessen Aufnahme Sie durch einen Vermittler - einer unserer Versicherungsvertreter oder der von Ihnen beauftragte Versicherungsmakler - beraten werden. Der Vermittler erstellt mit Ihnen Ihr individuelles Versicherungsschutzkonzept. Wir können diesen Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat annehmen. Mit unserer Annahmeerklärung erhalten Sie zugleich Ihren Versicherungsschein.

Sollte von diesem Verfahren im Einzelfall einmal abgewichen werden müssen, z.B. weil wir einen Antrag nur mit bestimmten Änderungen annehmen können, werden wir Sie rechtzeitig entsprechend informieren.

Während der Annahmefrist sind Sie an den Antrag gebunden. Ihr Recht, Ihre Vertragserklärung nach § 8 VVG zu widerrufen, bleibt davon jedoch unberührt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem jeweils vereinbarten Tag des Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Er endet mit dem Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.

11. Widerrufsrecht:

Selbstverständlich räumen wir Ihnen - wie in §§ 8, 9 VVG vorgesehen - ein Widerrufsrecht ein. Die Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgt nach amtlichem Muster der Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mannheimer Versicherung AG  
Augustaanlage 66  
68165 Mannheim  
Telefax: 0621.4578008  
E-Mail: service@mannheimer.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

je nach Beitragszahlungsweise:

|                              |   |                                      |
|------------------------------|---|--------------------------------------|
| Anzahl der Tage,             |   | 1/360 des Jahresbeitrages oder       |
| an denen Versicherungsschutz | X | 1/180 des Halbjahresbeitrages oder   |
| bestanden hat                |   | 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder |
|                              |   | 1/30 des Monatsbeitrages             |

Beispiel: 12 Tage x 1/30 des Monatsbeitrages von 30 Euro = 12 Euro

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Angaben zur Laufzeit des Vertrages:

Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Versicherungsdauer abgeschlossen. Weitere Angaben zur Vertragsdauer entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag und später dem Versicherungsschein.

13. Vertragsbeendigung, Kündigung:

Versicherungsverträge werden für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

14. Anwendbares Recht, Sprachen, inländische Gerichtsstände:

Der Versicherungsvertrag und der Vertragsabschluss unterliegen, soweit zulässig, deutschem Recht. Vertragssprache ist deutsch.

Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in Nr. 1 Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren:

Der Vorstand der Mannheimer Versicherung AG ist - insbesondere für Beschwerden - unter der Adresse 68127 Mannheim direkt erreichbar.

Beschwerden nimmt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, entgegen.

Verbraucher können sich ferner an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, als Schlichtungsstelle wenden. Entscheidungen des Ombudsmannes sind bis zu einem Streitwert von EUR 5.000,-- für den Versicherer bindend. Bei einem Streitwert von EUR 5.001,-- bis EUR 50.000,-- gibt der Ombudsmann eine Empfehlung ab, mit höheren Streitwerten befasst er sich nicht.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren nicht ausgeschlossen.

**C. I. Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG  
- nach amtlichem Muster der Anlage  
zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG -**

**Widerrufsbelehrung**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mannheimer Versicherung AG  
Augustaanlage 66  
68165 Mannheim  
Telefax: 0621.4578008  
E-Mail: service@mannheimer.de

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

|                                                                   |   |                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl der Tage,<br>an denen Versicherungsschutz<br>bestanden hat | X | je nach Beitragszahlungsweise:<br>1/360 des Jahresbeitrages oder<br>1/180 des Halbjahresbeitrages oder<br>1/90 des Vierteljahresbeitrages oder<br>1/30 des Monatsbeitrages |
|-------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Beispiel: 12 Tage x 1/30 des Monatsbeitrages von 30 Euro = 12 Euro

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

**C. II. Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG  
über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen  
Anzeigepflicht**

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimesse.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefährderheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefährderheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

**1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**2. Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

**3. Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

**4. Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

**5. Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**C. III. Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit**

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, bedarf es Ihrer Mitwirkung.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten:

Gemäß den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Darüber hinaus können wir verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit:

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

#### **C. IV. Gesonderte Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages**

Die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags ist Voraussetzung für Ihren Versicherungsschutz.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis:

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

## D. Versicherungsbedingungen

### Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG Mannheimer AB-Sach '08 (Stand: 01.01.2008)

S\_001\_0712

- § 1 **Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG und Versicherungsbedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung**
- § 2 **Definitionen: Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion; Einbruchdiebstahl; Raub; Vandalismus; Leitungswasser; Sturm; Hagel; Glasbruch; Überschwemmung; Rückstau; Erdbeben; Erdsenkung; Erdrutsch; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch**
- § 3 **Versicherungswert**
- § 4 **Versicherungssumme; Überversicherung; Mehrfachversicherung**
- § 5 **Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung**
- § 6 **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- § 7 **Vertragsdauer**
- § 8 **Versicherung für fremde Rechnung**
- § 9 **Entschädigungsberechnung; Unterversicherung**
- § 10 **Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt**
- § 11 **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall**
- § 12 **Sachverständigenverfahren**
- § 13 **Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
- § 14 **Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**
- § 15 **Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- § 16 **Verjährung**
- § 17 **Inländische Gerichtsstände**
- § 18 **Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name**
- § 19 **Gesetzliche Vorschriften**

- § 1 **Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG und Versicherungsbedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung**

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ergänzen die Versicherungsbedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung. Die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung und die Versicherungsbedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung gelten stets nur zusammen.

- § 2 **Definitionen: Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion; Einbruchdiebstahl; Raub; Vandalismus; Leitungswasser; Sturm; Hagel; Glasbruch; Überschwemmung; Rückstau; Erdbeben; Erdsenkung; Erdrutsch; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch**

- 1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- 3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.  
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 4 Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
- 5 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
  - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit einem falschen Schlüssel oder anderen nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen eindringt;  
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloß nicht von einer dazu berechtigten Person veranlaßt oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
  - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
  - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
  - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 6 a) oder Nr. 6 b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

- e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit einem richtigen Schlüssel öffnet, den er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte;
  - f) in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel eindringt, den er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hatte.
- 6 Raub liegt vor, wenn
  - a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um seinen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
  - b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
  - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme in Folge eines Unfalls oder in Folge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
- 7 Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 5 a) oder f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 8 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig aus
  - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
  - b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung
  - c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
  - d) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
  - e) Sprinkler- oder Berieselungsanlagenausgetreten ist.  
Wasserdampf steht Wasser gleich.
- 9 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
  - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder eines mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 10 Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- 11 Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Bruch (Zerbrechen).
- 12 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschläge.
- 13 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- 14 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.  
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
  - b) der Schaden wegen des vorher einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 15 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- 16 Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 17 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 18 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

- 19 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

### § 3 Versicherungswert

- 1 Versicherungswert ist je nach Vereinbarung der Neuwert, der Zeitwert, der gemeine Wert, der Rechnungspreis oder ein anderer Wert.
- 2 Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- 3 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
- 4 Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis.

### § 4 Versicherungssumme; Überversicherung; Mehrfachversicherung

- 1 Die Versicherungssumme für die versicherten Sachen soll dem Versicherungswert der Sachen entsprechen.
- 2 Übersteigt die Versicherungssumme für die versicherten Sachen den Versicherungswert erheblich (Überversicherung), kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.
- 3 Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), gelten die §§ 78 und 79 VVG.  
Der Versicherungsnehmer kann nach Maßgabe des § 79 VVG die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen. Diese Rechte können nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden, nachdem der Versicherungsnehmer von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### § 5 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Folgebeiträge sind zum Beginn des jeweils vereinbarten Beitragszahlungsabschnittes (z.B. Monat oder Jahr) zu zahlen.
- 3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,
  - a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
  - b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.
- 5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

### § 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus § 5 Nr. 3 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.

### § 7 Vertragsdauer

- 1 Der Versicherungsvertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 2 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
- 3 Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Ende des

dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

### § 8 Versicherung für fremde Rechnung

- 1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3 Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt nach Maßgabe des § 47 VVG auch die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherten in Betracht.
- 4 Haben mehrere Versicherte aus einem Schadenfall einen Anspruch auf Entschädigung und übersteigt die Summe der einzelnen Ansprüche die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, leistet der Versicherer nur nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche. Wurde hierbei die Versicherungssumme erschöpft, können weitere Versicherte die Befriedigung ihrer Ansprüche nicht mehr verlangen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht gerechnet hat und auch nicht rechnen musste. Soweit dennoch nachträglich geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen sind, kann auch dies nur verhältnismäßig erfolgen.
- 5 Soweit zu einem Schadenfall zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, haben die weiteren Versicherten diese gegen sich gelten zu lassen.

### § 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

- 1 Der Versicherer ersetzt
  - a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen ihren Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
  - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.Restwerte werden angerechnet.
- 2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.  
Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 10 Nr. 1 b), so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 10 Nr. 1 b) anzuwenden.  
Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- 3 Soweit Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) vereinbart ist, gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung nicht.
- 4 Ist der Neuwert der Versicherungswert, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
  - a) Sachen, die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder wiederherzustellen - nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen -,
  - b) Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß § 3 Nr. 3 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.  
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

### § 10 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
  - a) bis zu der vereinbarten Versicherungssumme,
  - b) bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen),
  - c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- 2 Sind in einem Versicherungsfall die Voraussetzungen mehrerer Entschädigungsgrenzen gegeben, ist die niedrigere maßgebend. Eine für Raub vereinbarte Entschädigungsgrenze geht jedoch anderen Entschädigungsgrenzen vor.
- 3 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz für versicherte Kosten je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

#### § 11 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall

- 1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer gemäß § 81 Abs. 1 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer gemäß § 81 Abs. 2 VVG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### § 12 Sachverständigenverfahren

- 1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens im Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in seiner Aufforderung auf diese Folge hinweisen.
  - b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit diesem in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
  - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 9 Nr. 4 ist auch der Zeitwert anzugeben;
  - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 9 Nr. 1 b);
  - c) alle sonstigen gemäß § 9 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
  - d) entstandene versicherte Kosten;
  - e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
- 4 Jeder Sachverständige übermittelt beiden Parteien gleichzeitig seine Feststellungen. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 5 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 6 a) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 9, 10 die Entschädigung.  
b) Weichen die Feststellungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich ab, erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

#### § 13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Jedoch kann

einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Ein Neuwertanteil (§ 9 Nr. 4) wird erst fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

- 2 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
  - a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
  - b) Ein Neuwertanteil (§ 9 Nr. 4) ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
  - c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
  - d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 3 Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) und b) ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
  - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung bestehen;
  - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft;
  - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgt.

#### § 14 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 1 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

#### § 15 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1 Erhält der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem Verbleib abhanden gekommener Sachen, hat er dies dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache geleistete Entschädigung zurückzuzahlen.
- 3 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 4 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 5 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer den Teil der Entschädigung behalten, der einem Zinsverlust entspricht, der ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- 6 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 7 Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer eine Entschädigung gemäß § 9 Nr. 1 b) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis 4 bei ihm verbleiben.

## **§ 16 Verjährung**

- 1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

## **§ 17 Inländische Gerichtsstände**

- 1 Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in Nr. 1 Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.
- 3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 4 Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

## **§ 18 Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name**

- 1 Für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform, soweit gesetzlich oder vertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist. Schriftform wahrt die Textform.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, gemäß § 13 VVG die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.  
Entsprechendes gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen hat, bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung oder bei einer Umfirmierung.

## **§ 19 Gesetzliche Vorschriften**

- 1 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.
- 2 Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist dem Bedingungstext beigelegt. Er enthält insbesondere die vorstehend und die in den Versicherungsbedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung erwähnten gesetzlichen Vorschriften.

VALORIMA®- Bedingungen 2008  
für die Geschäftsversicherung  
VALORIMA® VB-Geschäft '08  
(Stand: 01.01.2008)

VA\_046\_0114

- § 1 Versicherte Sachen  
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse  
§ 3 Versicherte Kosten  
§ 4 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen  
§ 5 Versicherungsort; Verschlussvorschriften; Außenversicherung  
§ 6 Versicherungswert; Verzicht auf Unterversicherung  
§ 7 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages  
§ 8 Gefahrerhöhungen  
§ 9 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls  
§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall  
§ 11 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäftsversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf
  - a) Rohmaterialien sowie Halb- und Fertigfabrikate des Edelmetall-, Juwelier- und Uhrengewerbes im geschäftlichen Bereich, gleichgültig, ob sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zum Verkauf, zur Verwahrung oder zu einem anderen geschäftlichen Zweck anvertraut wurden (Waren), sofern der Versicherungsnehmer für sie die Gefahr trägt;
  - b) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (ausgenommen Schaufensterverglasungen); hierunter fallen auch - selbst wenn es sich um wesentliche Bestandteile des Gebäudes handelt - die auf Kosten des Versicherungsnehmers in den Versicherungsräumen gemäß Lageplan und Sicherheitsbeschreibung vorgenommenen Einbauten und die außen an den Gebäuden dieser Räume fest angebrachten Sachen wie z.B. Antennen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente und Überdachungen;
  - c) Bargeld, Wechsel, Schecks, Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege im geschäftlichen Bereich;
  - d) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, jedoch nicht Kraftfahrzeuge.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch
  - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, plötzliche Einwirkung von Rauch.  
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
    - Bearbeitungs- und Sengschäden;
    - Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z.B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
    - Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist.
  - b) Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer solchen Tat.  
Versicherungsschutz besteht, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes und, soweit vereinbart, unter Verschluss befinden und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus nach einem Einbruch innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sind.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
- vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
- Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist.

- c) Leitungswasser.  
Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten wie Solen, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.  
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

- d) Sturm, Hagel.  
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut, Lawinen, Schneesturm.

- e) Transportmittelunfall bei Begleittransporten durch firmeneigenes Personal.

- 2 In allen Fällen erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch

- a) Kriegseinsätze jeder Art, Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen
- b) Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung
- c) Erdbeben, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung verursacht werden.

§ 3 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
  - a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
  - b) die der Versicherungsnehmer über die nach Nr. 1 zu ersetzenden Kosten hinaus zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
  - c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
  - d) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Daten-

- trägern einschließlich des Neuwertes der Datenträger; soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 6 Nr. 1 berechneten Wertes des Materials;
- e) für eine schadenbedingte Neudekoration.
- 3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Aufwendungen
- a) für die Beseitigung von Schäden an
- Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume und, soweit dafür keine anderweitige Versicherung besteht, der sie umgebenden Räume (Gebäudeschäden);
  - sowie Poller, Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Schäden an Schaukästen, Vitrinen und Poller);
- b) für Schlossänderungen an den Türen, den Rollläden und den Gittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen, Rollläden und Gittern durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Treppenträumen;
- c) infolge Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mindestens mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung.
- Aufwendungen gemäß lit. b) und c) ersetzt der Versicherer auch dann, wenn sie infolge Diebstahls oder Verlierens der Schlüssel notwendig werden.

#### § 4 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

#### § 5 Versicherungsort; Verschlussvorschriften; Außenversicherung

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.
  - 2 Versicherungsort sind
    - a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden (Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung);
    - b) die Tresorräume von Kreditinstituten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
    - c) sofern Versicherungsschutz für die Dauer einer Messe oder Ausstellung vereinbart worden ist, das jeweilige Messe- oder Ausstellungsgebäude;
    - d) für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem diese Räume liegen;
    - e) für Schäden durch Raub auf Transportwegen und für Schäden durch Transportmittelunfall bei Begleittransporten durch firmeneigenes Personal der Bundesrepublik Deutschland. Der Transport beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
  - 3 Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen und Gefahren Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen innerhalb des Versicherungsortes unter einem bestimmten Verschluss befinden (Verschlussvorschriften).
  - 4 Soweit dies vereinbart ist, sind versicherte Sachen, die Kunden zur Ansicht überlassen sind oder Schleifereien, Fassern und Werkstätten (auch Heimarbeitern) übergeben worden sind oder sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers befinden und für die keine anderweitige Versicherung besteht, auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden (Außenversicherung).
- Bei Raub besteht dieser Außenversicherungsschutz in den Fällen des § 2 Nr. 6 b) Mannheimer AB-Sach '08 nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

#### § 6 Versicherungswert; Verzicht auf Unterversicherung

- 1 Versicherungswert ist
  - a) für Rohmaterialien und für den eigenen Warenbestand: der Neuwert;
  - b) für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse: die Kosten der Wiederherstellung von Erzeugnissen gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich ersparter Kosten;
  - c) für zur Reparatur oder zur Schätzung übernommene Gegenstände: der Zeitwert;
  - d) für an Dritte verkaufte Gegenstände: der Rechnungspreis;
  - e) für in Kommission, zur Auswahl oder zur Ansicht übernommene Stücke: der Rechnungspreis zuzüglich Fracht oder Porto oder evtl. bezahlter Zoll;

- f) für die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und für die Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen:
    - aa) der Neuwert;
    - bb) der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
    - cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
  - g) für Wechsel oder Schecks: der gemeine Wert;
  - h) für Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege: der Geldwert, den sie für den Versicherungsnehmer haben.
- 2 Der Versicherungswert für Sachen gem. Nr. 1a) und b) ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- 3 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt.

#### § 7 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

#### § 8 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
  - b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
  - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
  - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

#### § 9 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat,
  - a) solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,
    - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
    - bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen. Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für die Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
  - b) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen

- Vorschriften zu führen; alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
- c) bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns seines Geschäftszweiges wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;
  - d) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

#### **§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
  - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
  - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
  - h) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 9 Nr. 2 b) zu führenden Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
  - i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **§ 11 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäftsversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäftsversicherung (VALORIMA® VB-Geschäft 2008) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

VALORIMA®- Bedingungen 2008  
für die Geschäfts- und Transportversicherung  
VALORIMA® VB-Geschäft und Transport '08  
(Stand: 01.01.2008)

VA\_047\_0114

|      |                                                                                                                                                                 |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1  | Versicherte Sachen                                                                                                                                              |
| § 2  | Versicherte Gefahren und Schäden                                                                                                                                |
| § 3  | Ausschlüsse                                                                                                                                                     |
| § 4  | Versicherte Kosten                                                                                                                                              |
| § 5  | Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen                                                                                                                    |
| § 6  | Geltungsbereich                                                                                                                                                 |
| § 7  | Versicherungswert, Verzicht auf Unterversicherung                                                                                                               |
| § 8  | Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen); Verschlussvorschriften                                                                                            |
| § 9  | Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages                                                                                                      |
| § 10 | Gefahrerhöhungen                                                                                                                                                |
| § 11 | Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles                                                |
| § 12 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall                                                                                                    |
| § 13 | Entschädigungsberechnung                                                                                                                                        |
| § 14 | VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts- und Transportversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG |

## § 1 Versicherte Sachen

- Die Versicherung erstreckt sich auf
  - Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate sowie Verkaufs- und Verpackungsmaterialien des Edelstein-, Juwelier- und Uhrengewerbes im geschäftlichen Bereich, gleichgültig, ob sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zum Verkauf, zur Verwahrung oder zu einem anderen geschäftlichen Zweck anvertraut wurden (Waren), und
    - für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt oder
    - hinsichtlich derer der Versicherungsnehmer sich in Bezug auf eine Versendung, ohne dass er die Gefahr trägt, vor der Versendung einem Dritten gegenüber zur Versicherung verpflichtet hat;
  - Bargeld, Wechsel, Schecks, Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege im geschäftlichen Bereich;
  - Behältnisse zum Aufbewahren der Reiselager.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer trägt alle Gefahren während der
  - Mitführung auf Geschäftsreisen und Geschäftsgängen.
  - Beförderung durch Transportunternehmen gemäß der jeweiligen Ausgabe der Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen für Bijouterievaloren.  
Bei Versendungen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, hinsichtlich derer er sich aber zur Versicherung verpflichtet hat, ist die Beförderung beendet, sobald die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), oder mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die versicherten Sachen abholbereit liegen. Der frühere Zeitpunkt ist maßgebend;
  - Verkaufsverhandlungen in den eigenen Geschäftsräumen und bei Dritten;
  - Unterbringung in eigenen und in fremden Geschäftsräumen, in Kreditinstituten, in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten, in den Wohnungen der Reiselagerbegleiter und, soweit in der „Aufstellung der Entschädigungsgrenzen und der Verschlussvorschriften“ ausdrücklich vermerkt, in eigenen und in fremden Wohnungen;
  - Auslage in Schaufenstern, Vitrinen und Schaukästen eigener und fremder Geschäftsräume, soweit in der „Aufstellung der Entschädigungsgrenzen und der Verschlussvorschriften“ ausdrücklich vermerkt;
  - Aufbewahrung gegen Empfangsquittung bei Gepäckaufbewahrungsstellen – außer Schließfächer auf Bahnhöfen oder Flughäfen –, Zolllädern, in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

- Bargeld, Wechsel, Schecks, Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege sind jedoch nur versichert, während sie sich außerdem in der sicheren persönlichen Obhut des Versicherungsnehmers, eines Arbeitnehmers oder in den eigenen Geschäftsräumen mindestens unter Verschluss in einem mehrwandigen Stahlschrank befinden.
- Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

## § 3 Ausschlüsse

- Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen Schäden durch
  - Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
  - Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
  - Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
  - Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
  - natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit oder Abnutzung, Bearbeitung;
  - Verzögerung in der Beförderung oder Auslieferung;
  - bestimmungsgemäßes Tragen außerhalb der eigenen Geschäftsräume;
  - Teilnahme an Ausstellungen, Messen oder Modeschauen, sofern nichts anderes vereinbart ist;
  - Unterschlagung, Betrug, Untreue, es sei denn, dass solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen, Gepäckaufbewahrungsstellen, Zollämtern, Kreditinstituten, Hotels oder anderen Beherbergungsstätten oder Gepäckträgern eingetreten sind;
  - vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder einem Reiselagerbegleiter in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei einem von ihnen wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
  - vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers oder eines Reiselagerbegleiters, es sei denn, dass die Tat nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die Geschäftsräume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren. Diese Schäden werden jedoch ersetzt, soweit sie durch Brand verursacht worden sind;
  - Fehlmengen, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, dass ein Diebstahl bewiesen werden kann;
  - Oxydation, Rost, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verschrammen in den eigenen Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers, es sei denn, diese Schäden sind die unmittelbare Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung, Wasser, höherer Gewalt; Ebenfalls ausgeschlossen sind alle mittelbaren Schäden, insbesondere kaufmännische Risiken wie Betriebsausfall, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit, Gewinnentgang.
- Ist der Beweis für das Vorliegen einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf einen der genannten Ausschlüsse zurückzuführen ist.

## § 4 Versicherte Kosten

- Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers vornimmt
  - zur Abwendung oder Minderung des Schadens (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);
  - für provisorische Sicherungsmaßnahmen;
  - zur Schadenfeststellung durch Dritte;
  - zur sicheren Weiterbeförderung der versicherten Sachen.Die Aufwendungen werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Sachen hinaus ersetzt. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.

## § 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

## § 6 Geltungsbereich

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch für Bezüge und Versendungen nur, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Geltungsbereiches liegen.
- 2 Für Transporte, deren Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Geltungsbereiches liegt, und für Reiselager, die außerhalb dieses Geltungsbereiches reisen, kann der Geltungsbereich durch besondere schriftliche Vereinbarung erweitert werden.
- 3 Eigene Geschäftsräume sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden (Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung).

## § 7 Versicherungswert, Verzicht auf Unterversicherung

- 1 Versicherungswert ist
  - a) für Rohmaterialien, für den eigenen Warenbestand und für Behältnisse zum Aufbewahren der Reiselager: der Neuwert;
  - b) für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse: die Kosten der Wiederherstellung von Erzeugnissen gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich ersparter Kosten;
  - c) für zur Reparatur oder zur Schätzung übernommene Gegenstände: der Zeitwert;
  - d) für an Dritte verkaufte Gegenstände: der Rechnungspreis;
  - e) für in Kommission, zur Auswahl oder zur Ansicht übernommene Stücke: der Rechnungspreis zuzüglich Fracht oder Porto oder evtl. bezahlter Zoll;
  - f) für Wechsel oder Schecks: der gemeine Wert;
  - g) für Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege: der Geldwert, den sie für den Versicherungsnehmer haben.
- 2 Der Versicherungswert für Sachen gem. Nr. 1a) und b) ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- 3 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme um nicht mehr als 33 1/3 % übersteigt.

## § 8 Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen); Verschlußvorschriften

- 1 Vereinbarte Entschädigungsgrenzen sind
  - a) für Bezüge und Versendungen je nach Versandart die Entschädigungsgrenzen gemäß der jeweiligen Ausgabe der Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen für Bijouterieevaloren;
  - b) für das unbeaufsichtigte Zurücklassen versicherter Sachen im verschlossenen Kraftfahrzeug die Entschädigungsgrenzen der jeweiligen Kraftfahrzeugklausel;
  - c) die in der „Aufstellung der Entschädigungsgrenzen und der Verschlußvorschriften“ genannten Entschädigungsgrenzen.
- 2 Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen und Gefahren Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen unter einem bestimmten Verschluß befinden (Verschlußvorschriften).

## § 9 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

## § 10 Gefahrerhöhungen

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung oh-

ne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
  - b) an dem Gebäude, in denen die versicherten Sachen aufbewahrt werden, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
  - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Raum angrenzen, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
  - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird;
  - e) neben den versicherten Reiselagern weitere nicht im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherte Reiselager mitgeführt werden.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

## § 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
  - a) alle für die Höchsthaftungssummen vorausgesetzten Verschlüsse und alle weiteren bei Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeit verschlossen zu halten;
  - b) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingang- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen) sowie die Reiselagerverzeichnisse nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen. Alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
  - c) bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;
  - d) dem Versicherer einen Geschäftsraum- oder Wohnungswechsel, auch den eines Reiselagerbegleiters, unverzüglich anzuzeigen;
  - e) alle Sendungen nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht haltbar und sicher verkehrsfähig zu verpacken und ordnungsgemäß zu adressieren;
  - f) die Bestimmungen von Beförderungsunternehmen und die Vorschriften von Behörden zu beachten;
  - g) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssumme unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3 Die Reiselagerbehältnisse dürfen nur ordnungsgemäß verschlossen transportiert und aufbewahrt werden.
- 4 Die Auswahl der Hotels oder anderer Beherbergungsstätten ist nach Lage, Standard, Gebäudebeschaffenheit, Publikum und Aufbewahrungsmöglichkeiten für versicherte Sachen sorgfältig vorzunehmen.
- 5 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

## § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfalle

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
  - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
  - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen unverzüglich ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
  - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft –

- auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- h) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 11 Nr. 2 b) zu führenden Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
  - i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **§ 13 Entschädigungsberechnung**

- 1 Für die Entschädigungsberechnung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Der Versicherer ist berechtigt, statt Barentschädigung Naturalersatz zu leisten.

### **§ 14 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts- und Transportversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts- und Transportversicherung werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

VALORIMA®- Bedingungen 2008  
für die Versicherung der Betriebseinrichtung  
VALORIMA® VB-Betriebseinrichtung '08  
(Stand: 01.01.2008)

VA\_043\_0114

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
- § 5 Versicherungsort; Verschlussvorschriften; Außenversicherung
- § 6 Versicherungswert; Verzicht auf Unterversicherung
- § 7 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 8 Gefahrerhöhungen
- § 9 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
- § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 11 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung der Betriebseinrichtung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf
  - a) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (ausgenommen Schaufensterverglasungen); hierunter fallen auch - selbst wenn es sich um wesentliche Bestandteile des Gebäudes handelt - die auf Kosten des Versicherungsnehmers in den Versicherungsräumen gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung vorgenommenen Einbauten und die außen an den Gebäuden dieser Räume fest angebrachten Sachen wie z.B. Antennen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente und Überdachungen;
  - b) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, jedoch nicht Kraftfahrzeuge.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch
  - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, plötzliche Einwirkung von Rauch.  
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
    - Bearbeitungs- und Sengschäden;
    - Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z.B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
    - Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist.
  - b) Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer solchen Tat.  
Versicherungsschutz besteht, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes und, soweit vereinbart, unter Verschluss befinden und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus nach einem Einbruch innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sind.  
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.  
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;

- vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
  - Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist.
- c) Leitungswasser.  
Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten wie Solen, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
    - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
  - d) Sturm, Hagel.  
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut, Lawinen, Schneedruck.
  - e) Transportmittelunfall bei Begleittransporten durch firmeneigenes Personal.
- 2 In allen Fällen erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch
    - a) Kriegereignisse jeder Art, Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen
    - b) Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung
    - c) Erdbeben, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung verursacht werden.

§ 3 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
  - a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
  - b) die der Versicherungsnehmer über die nach Nr. 1 zu ersetzenden Kosten hinaus zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
  - c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
  - d) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes der Datenträger; soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 6 Nr. 1 berechneten Wertes des Materials;
  - e) für eine schadenbedingte Neudekoration.
- 3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Aufwendungen
  - a) für die Beseitigung von Schäden an

- Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume und, soweit dafür keine anderweitige Versicherung besteht, der sie umgebenden Räume (Gebäudeschäden),
  - an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) sowie Poller außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Schäden an Schaukästen, Vitrinen und Poller);
  - b) für Schlossänderungen an den Türen, den Rollläden und den Gittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen, Rollläden und Gittern durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Trepperräumen;
  - c) infolge Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mindestens mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung.
- Aufwendungen gemäß b) und c) ersetzt der Versicherer auch dann, wenn sie infolge Diebstahls oder Verlierens der Schlüssel notwendig werden.

#### § 4 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

#### § 5 Versicherungsort; Verschlussvorschriften; Außenversicherung

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.
- 2 Versicherungsort sind
  - a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden (Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung);
  - b) die Tresorräume von Kreditinstituten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) sofern Versicherungsschutz für die Dauer einer Messe oder Ausstellung vereinbart worden ist, das jeweilige Messe- oder Ausstellungsgebäude;
  - d) für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem diese Räume liegen;
  - e) für Schäden durch Raub auf Transportwegen und für Schäden durch Transportmittelunfall bei Begleittransporten durch firmeneigenes Personal der Bundesrepublik Deutschland. Der Transport beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

#### § 6 Versicherungswert; Verzicht auf Unterversicherung

- 1 Versicherungswert ist für die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und für die Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen:
  - a) der Neuwert;
  - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
  - c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.
- 2 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt.

#### § 7 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

#### § 8 Gefahrerhöhungen

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
  - b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
  - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
  - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z. B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

#### § 9 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat,
  - a) solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,
    - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
    - bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen. Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für die Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
  - b) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingang- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen; alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
  - c) bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns seines Geschäftszweiges wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;
  - d) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

#### § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfalle

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
  - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
  - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
  - h) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 9 Nr. 2 b) zu führenden Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
  - i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**§ 11 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung der Betriebseinrichtung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung der Betriebseinrichtung (VALORIMA® VB-Betriebseinrichtung 2008) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

VALORIMA®- Bedingungen 2008 für die  
Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung  
VALORIMA® VB-Betriebsunterbrechung Geschäft '08  
(Stand 01.01.2008)

VA\_044\_0114

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Sachschaden
- § 3 Unterbrechungsschaden; Haftzeit
- § 4 Betriebsgewinn und Kosten
- § 5 Versicherungssumme; Unterversicherung; Entschädigungsberechnung
- § 6 Aufwendungen zur Schadenminderung
- § 7 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 8 Gefahrerhöhungen
- § 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 10 Sachverständigenverfahren
- § 11 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wird der versicherte Betrieb durch einen Sachschaden (§ 2) auf dem Grundstück, das im Versicherungsschein als Betriebsstelle bezeichnet ist, unterbrochen, ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (§ 3).

§ 2 Sachschaden

- 1 Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache infolge von
  - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, plötzlicher Einwirkung von Rauch.  
Als Sachschäden gelten nicht
    - Bearbeitungs- und Sengschäden;
    - Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschlussunzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
    - Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf die Sachen übergegangen ist; aus solchen Vorgängen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind jedoch Sachschäden;
    - Schäden, die an den dem Betrieb dienenden Sachen dadurch entstehen, dass diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.  
Eine Explosion eines Behälters (Kessel; Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann ein Sachschaden, wenn seine Wandung nicht zerrissen wird. Schäden, die durch Unterdruck oder an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen oder an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, sind keine Sachschäden.
  - b) Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer solchen Tat.  
Versicherungsschutz besteht, solange sich die dem Betrieb dienenden Sachen innerhalb des Versicherungsortes und, soweit vereinbart, unter Verschluss befinden und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus nach einem Einbruch innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sind.  
Dem Betrieb dienende Sachen sind nicht solche Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.  
Als Sachschäden gelten nicht Schäden durch
    - vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;

- vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
  - Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist.
- c) Leitungswasser  
Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.  
Als Sachschäden gelten nicht Schäden durch
    - Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
    - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdbeben oder die Erdsenkung verursacht hat.
  - d) Sturm, Hagel  
Als Sachschäden gelten nicht Schäden durch Sturmflut, Lawinen, Schneedruck;
- 2 In allen Fällen gelten als Sachschäden nicht
    - a) Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen verursacht werden;
    - b) Schäden, die durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen verursacht werden;
    - c) Schäden, die durch Erdbeben, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, verursacht werden;
    - d) Schäden, die darin bestehen, dass Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Pläne, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder und sonstige Datenträger, Geschäftsbücher oder Schriften aller Art zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.  
Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO);

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 3 Unterbrechungsschaden; Haftzeit

- 1 Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb.
- 2 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird
  - a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
  - b) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
  - c) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 3 Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).
- 4 Für eine Unterbrechung des Betriebes von weniger als einem Arbeitstag wird keine Entschädigung geleistet.

§ 4 Betriebsgewinn und Kosten

- 1 Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.
- 2 Nicht versichert sind

- a) Aufwendungen für Rohmaterialien sowie Halb- und Fertigfabrikate des Edelstein-, Juwelen- und Uhrengewerbes, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

## § 5 Versicherungssumme; Unterversicherung; Entschädigungsberechnung

- 1 Die Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren. Versicherungswert ist
  - a) für Rohmaterialien und den eigenen Warenbestand: der Neuwert;
  - b) für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse: die Kosten der Wiederherstellung von Erzeugnissen gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich ersparter Kosten;
  - c) für zur Reparatur oder zur Schätzung übernommene Gegenstände: der Zeitwert;
  - d) für an Dritte verkaufte Gegenstände: der Rechnungspreis;
  - e) für in Kommission, zur Auswahl oder zur Ansicht übernommene Stücke: der Rechnungspreis zuzüglich Fracht oder Porto oder evtl. bezahlter Zoll.
- 2 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt.
- 3 Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- 4 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

## § 6 Aufwendungen zur Schadenminderung

- 1 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last,
  - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
  - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 2 Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
  - a) durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
  - b) durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
  - c) sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

## § 7 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

## § 8 Gefahrerhöhungen

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung

weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
  - b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt werden, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
  - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
  - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z. B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

## § 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- 2 Bei Eintritt eines Unterbrechungsschadens hat er, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
  - a) für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen;
  - b) dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, die Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 10 Sachverständigenverfahren

- 1 Abweichend von § 12 Nr. 3 Mannheimer AB-Sach '08 müssen die Feststellungen der Sachverständigen, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, insbesondere folgendes enthalten:
  - a) Gewinn- und Verlust-Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
  - b) eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätte;
  - c) eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung gestaltet hat;
  - d) ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.
- 2 Die Gewinn- und Verlust-Rechnungen sind im Sinne des § 4 aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten.

## § 11 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung und Allgemeine Bedingungen 1995 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

VALORIMA®- Bedingungen 2008  
für die Glasversicherung  
VALORIMA® VB-Glas '08  
(Stand: 01.01.2008)

VA\_048\_0114

|      |                                                                                                                                                    |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1  | <b>Versicherte Sachen</b>                                                                                                                          |
| § 2  | <b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>                                                                                                            |
| § 3  | <b>Ausschlüsse</b>                                                                                                                                 |
| § 4  | <b>Versicherte Kosten</b>                                                                                                                          |
| § 5  | <b>Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen</b>                                                                                                |
| § 6  | <b>Versicherungsort</b>                                                                                                                            |
| § 7  | <b>Versicherungswert</b>                                                                                                                           |
| § 8  | <b>Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages</b>                                                                                  |
| § 9  | <b>Gefahrerhöhungen</b>                                                                                                                            |
| § 10 | <b>Anpassung des Beitrages</b>                                                                                                                     |
| § 11 | <b>Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles</b>                            |
| § 12 | <b>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall</b>                                                                                |
| § 13 | <b>Entschädigungsberechnung; Unterversicherung</b>                                                                                                 |
| § 14 | <b>Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall</b>                                                                                                 |
| § 15 | <b>VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Glasversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG</b> |

**§ 1 Versicherte Sachen**

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein genannten, fertig eingesetzten oder montierten Scheiben und anderen Gegenstände.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung und Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

**§ 3 Ausschlüsse**

- 1 Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen Schäden durch
  - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Verfügung von hoher Hand;
  - b) Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
  - c) Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
  - d) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
  - e) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit oder Abnutzung, Bearbeitung;
  - f) Beschädigung der Oberfläche (z. B. Schrammen, Kratzer);
- 2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
  - a) die dadurch verursacht sind, dass Scheiben mit lichtundurchlässiger Farbe bestrichen sind;
  - b) die dadurch verursacht sind, dass gefrorene Scheiben durch Verwindung von wärmeerzeugenden Gegenständen (z.B. Heizgeräte) oder durch warmes Wasser aufgetaut werden;
  - c) die an den Randverbindungen oder durch Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen entstehen, ohne dass gleichzeitig ein Zerbrechen der Scheibe vorliegt;
  - d) an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt oder Eloxalverglasung oder von transparentem Glasmosaik, sofern nicht gleichzeitig ein Zerbrechen an der dazugehörigen Scheibe vorliegt;
  - e) die bei oder nach der Entfernung der Sachen von ihrem bestimmungsgemäßen Platz verursacht sind;

f) die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche.

Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 4).

- 3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht zu erbringen, genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine der ausgeschlossenen Ursachen zurückzuführen ist.

**§ 4 Versicherte Kosten**

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen oder zur Schadenfeststellung durch Dritte werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
  - a) für Anstrich, Malereien, Schriften, Folien und sonstige Verzierungen sowie für Glasbuchstaben;
  - b) für Waren und Dekorationsmittel;
  - c) für Umräumungen, Mauerwerk und Schutzvorrichtungen;
  - d) für den Aufbau von Gerüsten zur Ersatzausführung;
  - e) für das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Markisen, Schaufensterabschlüsse).

**§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

**§ 6 Versicherungsort**

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.
- 2 Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
- 3 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

**§ 7 Versicherungswert**

Versicherungswert ist der Neuwert.

**§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

## § 9 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn bei Antragstellung Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen (z. B. Schutz der Verglasung durch Rollgitter) beseitigt oder vermindert werden
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

## § 10 Anpassung des Beitrages

- 1 Hängt der Beitrag ausweislich der Fragen, die im Antrag gestellt worden sind, von der Fläche des versicherten Glases ab, hat der Versicherungsnehmer Veränderungen der Glasfläche dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Vom Zeitpunkt der Absendung der Anzeige an ist der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag zu zahlen.
- 2 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn der Beitrag ausweislich der Fragen im Antrag von sonstigen Umständen abhängt, insbesondere dann, wenn der Wert versicherter Sachen maßgebend ist und dieser Wert durch Um-, An- oder Ausbauten gestiegen ist.

## § 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

## § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden,
  - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - d) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
  - e) dem Versicherer auf Verlangen unverzüglich ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
  - g) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 13 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Der Versicherer ist berechtigt, statt Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten.
- 3 Abweichend von (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) liegt Unterversicherung auch dann vor, wenn unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles der zu zahlende Beitrag deshalb zu niedrig war, weil die dem Versicherer mitzuteilenden, für die Bemessung des Beitrags maßgeblichen Glasflächen oder sonstigen Umstände dem Versicherer weder durch den Antrag noch durch spätere Anzeigen vollständig bekannt geworden waren. In diesem Falle wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der zuletzt berechnete Beitrag zu dem Beitrag, der bei Kenntnis des Versicherers von den tatsächlichen Gegebenheiten zu zahlen gewesen wäre.
- 4 Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versiche-

rungsfalls die Versicherungssumme oder der Beitrag, der bei Kenntnis des Versicherers von den tatsächlichen Gegebenheiten zu zahlen gewesen wäre, den zuletzt genannten Beitrag um nicht mehr als 20 % übersteigt.

## § 14 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 1 Für das Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall ist grundsätzlich § 14 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Für in gleicher Art und Güte ersetzte Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies besonders vereinbart ist.

## § 15 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Glasversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Glasversicherung (VALORIMA® VB-Glas 2008) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

VALORIMA®- Bedingungen 2008  
für die Elektronikversicherung  
VALORIMA® VB-Elektronik '08  
(Stand: 01.01.2008)

VA\_045\_0114

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
- § 6 Räumlicher Geltungsbereich
- § 7 Versicherungswert
- § 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 9 Gefahrerhöhungen
- § 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 12 Entschädigungsberechnung; Versicherung auf Erstes Risiko
- § 13 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Elektronikversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auf
  - a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Meldetechnik, der Augenoptik sowie der Juwelier-, Goldschmiede- und Uhrmachertechnik,
  - b) Außenuhren,
  - c) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), gleichgültig ob sie vom Benutzer auswechselbar (z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten, CD-ROM) oder nicht auswechselbar (z. B. Festplatten jeder Art) sind,
  - d) Daten (maschinenlesbare Informationen), die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten), sowie Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen und Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2 Nicht versichert sind
  - a) Anlagen und Geräte, die in Kraftfahrzeugen fest installiert sind;
  - b) Dongles (Kopierschutzstecker);
  - c) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Werkzeuge aller Art sowie sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Sicherungen, Lichtquellen).

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren während der
  - a) Unterbringung in den eigenen Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers in den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäuden oder Räumen von Gebäuden;
  - b) Mitführung auf Geschäftsreisen und Geschäftsgängen durch den Versicherungsnehmer;
  - c) Unterbringung in der Wohnung des Versicherungsnehmers, in Hotels und anderen Beherbergungstätten sowie der Aufbewahrung dort gegen Empfangsquittung.
- 2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Verfügung von hoher Hand;
  - b) Streik, Aussperrung, innere Unruhen; Aufruhr und terroristische oder politische Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
  - c) Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
  - d) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
  - e) Unterschlagung, Betrug, Untreue, es sei denn, dass solche Schäden im Gewahrsam von Hotels oder anderen Beherbergungstätten oder Gepäckträgern eingetreten sind;
  - f) Diebstahl aus Kraftfahrzeugen oder bei Diebstahl des Kraftfahrzeuges, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eingetreten ist;
  - g) betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
  - h) Fehlmengen, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, dass ein Diebstahl nachgewiesen werden kann;
- 2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
    - a) an elektronischen Bauteilen der versicherten Sachen, wenn eine versicherte Gefahr nicht von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
    - b) an versicherten Daten, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten nicht infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
    - c) die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche, wie Betriebsausfall, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit, entgehender Gewinn, Vertragsstrafen, Schadenersatzleistung an Dritte, Nutzungsausfall. Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 4).
  - 3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht zu erbringen, genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine der ausgeschlossenen Ursachen zurückzuführen ist.

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
- 2 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
  - a) für das Aufräumen der Schadenstätte, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
  - b) die der Versicherungsnehmer über die nach Nr. 1 zu ersetzenden Kosten hinaus zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
  - c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
  - d) für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe versicherter Daten. Soweit die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe nicht notwendig ist oder sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt, ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

## § 6 Räumlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches.

## § 7 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

## § 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

## § 9 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

## § 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat,
  - a) solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,
    - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen der eigenen Geschäftsräume stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
    - bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen. Ruht die Arbeit nur in einem Teil der eigenen Geschäftsräume, gelten diese Vorschriften nur für die Öffnungen und die Sicherungen dieser Geschäftsräume;
  - b) im Interesse der Schadenverhütung eine übliche Datensicherung zu betreiben. Die Sicherung sollte auf geeignete Datenträger (z. B. Disketten, externe Festplatten, Bandstreamer, CompactDiscs) mindestens wöchentlich bei Stand-alone-PCs oder täglich bei PC-Netzwerken erfolgen. Sicherungsdaträger sind grundsätzlich feuertechnisch getrennt (auf keinen Fall in einem Raum mit der Datenverarbeitungsanlage!) aufzubewahren. Weiterhin hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

## § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
  - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzu-

- stellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
  - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
  - h) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 12 Entschädigungsberechnung; Versicherung auf Erstes Risiko

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Der Versicherer ist berechtigt, statt Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten.
- 3 Die Versicherung besteht auf Erstes Risiko; der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

## § 13 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Elektronikversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Elektronikversicherung (VALORIMA® VB-Elektronik 2008) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

VALORIMA®- Bedingungen 2008  
für die Transportversicherung  
VALORIMA® VB-Transport '08  
(Stand: 01.01.2008)

VA\_050\_0114

|      |                                                                                                                                                         |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1  | <b>Versicherte Sachen</b>                                                                                                                               |
| § 2  | <b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>                                                                                                                 |
| § 3  | <b>Ausschlüsse</b>                                                                                                                                      |
| § 4  | <b>Versicherte Kosten</b>                                                                                                                               |
| § 5  | <b>Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen</b>                                                                                                     |
| § 6  | <b>Räumlicher Geltungsbereich</b>                                                                                                                       |
| § 7  | <b>Versicherungswert</b>                                                                                                                                |
| § 8  | <b>Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen)</b>                                                                                                     |
| § 9  | <b>Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages</b>                                                                                       |
| § 10 | <b>Gefahrerhöhungen</b>                                                                                                                                 |
| § 11 | <b>Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles</b>                                 |
| § 12 | <b>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall</b>                                                                                     |
| § 13 | <b>Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand Unterversicherung</b>                                                                             |
| § 14 | <b>VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Transportversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG</b> |

**§ 1 Versicherte Sachen**

Die Versicherung erstreckt sich auf Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate sowie Verkaufs- und Verpackungsmaterialien des Edelstein-, Juwelier- und Uhrengewerbes (Waren), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

- Der Versicherer trägt alle Gefahren während der Beförderung durch Transportunternehmen einschließlich des An- und Abtransports im unmittelbaren persönlichen Gewahrsam durch firmeneigenes Personal unter der Voraussetzung, dass die Beförderung nach Maßgabe der jeweiligen Ausgabe der Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen für Bijouteriealoren erfolgt.
- Die Gefahrtragung des Versicherers beginnt, sobald die versandfertig verpackten Sachen am Absendungsort für den unverzüglichen Beginn des versicherten Transportes von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.  
Die Gefahrtragung des Versicherers endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt, sobald die Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), oder mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die Sachen abholbereit liegen.  
Verweigert der Empfänger die Annahme oder kann das Transportunternehmen dem Empfänger die Sachen aus sonstigen Gründen nicht zustellen, endet die Gefahrtragung des Versicherers erst mit dem Wiedereintreffen der Sachen bei dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

**§ 3 Ausschlüsse**

- Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen Schäden durch
  - Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
  - Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
  - Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
  - Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;

- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit;
- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden, die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche.  
Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 4).
  - Ist der Beweis für das Vorliegen einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf einen der genannten Ausschlüsse zurückzuführen ist.

**§ 4 Versicherte Kosten**

- Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
- Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
  - für provisorische Sicherungsmaßnahmen;
  - für die Schadenfeststellung durch Dritte;
  - für die sichere Weiterbeförderung der versicherten Sachen.Diese Aufwendungen werden auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, jedoch begrenzt auf 100 Prozent der Versicherungssumme.

**§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

**§ 6 Räumlicher Geltungsbereich**

- Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches.
- Der Geltungsbereich kann für Transporte durch besondere Vereinbarung erweitert werden, wenn der Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten räumlichen Geltungsbereichs liegt.

**§ 7 Versicherungswert**

- Versicherungswert ist
  - für Rohmaterialien und den eigenen Warenbestand: der Neuwert;
  - für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse: die Kosten der Wiederherstellung von Erzeugnissen gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich ersparter Kosten;
  - für an Dritte verkaufte Gegenstände: der Rechnungspreis;
  - für zur Reparatur oder zur Schätzung übernommene Gegenstände: der Zeitwert;
  - für in Kommission, zur Auswahl oder Ansicht übernommene Stücke: der Rechnungspreis zuzüglich Fracht oder Porto oder evtl. bezahlter Zoll.

**§ 8 Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen)**

Vereinbarte Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) sind je nach Versandart die Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) gemäß der jeweiligen Ausgabe der Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen für Bijouteriealoren.

**§ 9 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**

- Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

#### § 10 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der versicherte Transport gegenüber der im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeit mit erheblicher Verzögerung begonnen oder beendet wird;
  - b) von dem vom Versicherer bestimmten oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird;
  - c) der Bestimmungsort geändert wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

#### § 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Obliegenheiten weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
  - a) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftunterlagen (z.B. Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen. Alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
  - b) alle Sendungen nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht haltbar und sicher verkehrsfähig zu verpacken und ordnungsgemäß zu adressieren;
  - c) die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ankunft der versicherten Sachen zu kontrollieren. Jede Verzögerung der Ankunft und alle Umstände, die einen Schaden befürchten lassen, sind dem Versicherer anzuzeigen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

#### § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - b) Schäden durch Diebstahl oder Raub sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
  - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - e) dem Versicherer auf Verlangen unverzüglich ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
  - g) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.

- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### § 12 Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Der Versicherer ist berechtigt, statt Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten.
- 3 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt.

#### § 13 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Transportversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Transportversicherung (VALORIMA® VB-Transport 2008) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

VALORIMA®- Bedingungen 2008 für die  
Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und  
Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung  
VALORIMA® VB-Reparatur '08  
(Stand: 01.01.2008)

VA\_049\_0114

|      |                                                                                                                                                                                                                               |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1  | <b>Versicherte Sachen</b>                                                                                                                                                                                                     |
| § 2  | <b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>                                                                                                                                                                                       |
| § 3  | <b>Ausschlüsse</b>                                                                                                                                                                                                            |
| § 4  | <b>Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen</b>                                                                                                                                                                           |
| § 5  | <b>Räumlicher Geltungsbereich; Verschlussvorschriften</b>                                                                                                                                                                     |
| § 6  | <b>Versicherungswert</b>                                                                                                                                                                                                      |
| § 7  | <b>Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen)</b>                                                                                                                                                                           |
| § 8  | <b>Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages</b>                                                                                                                                                             |
| § 9  | <b>Gefahrerhöhungen</b>                                                                                                                                                                                                       |
| § 10 | <b>Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles</b>                                                                                                       |
| § 11 | <b>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall</b>                                                                                                                                                           |
| § 12 | <b>Entschädigungsberechnung; Versicherung auf Erstes Risiko</b>                                                                                                                                                               |
| § 13 | <b>VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG</b> |

## § 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf Gold- und Silberwaren, Bijouterien, Juwelen, Edelsteine, Perlen, Taschenuhren, Armbanduhren und sonstige Artikel des Edelstein-, Juwelier- und Uhrengewerbes, die dem Versicherungsnehmer von seinen Kunden zur Reparatur, Bearbeitung, Neuanfertigung oder Abschätzung anvertraut werden, sowie die für die Reparaturen und dergleichen verwendeten Teile oder Materialien (Reparaturwaren), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer trägt alle Gefahren während der
  - Unterbringung in eigenen und in fremden Geschäftsräumen sowie in eigenen oder fremden Werkstätten;
  - Mitführung auf Geschäftsgängen;
  - Beförderung durch Transportunternehmen einschließlich des An- und Abtransports im unmittelbaren persönlichen Gewahrsam durch firmeneigenes Personal.
- Die Gefahrtragung des Versicherers beginnt mit dem Übergang der Sachen aus dem Besitz des Kunden oder dessen Beauftragten in den Besitz oder Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder des mit dem Transport der Sachen beauftragten Transportunternehmens. Sie endet mit der Auslieferung der Sachen an den Kunden oder dessen Beauftragten, spätestens jedoch, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, vier Monate nach ihrem Beginn.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

## § 3 Ausschlüsse

- Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen Schäden durch
  - Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
  - Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
  - Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
  - Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
  - natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit oder Abnutzung, Bearbeitung;

- Verzögerung in der Beförderung oder Auslieferung;
  - bestimmungsgemäßes Tragen;
  - Unterschlagung, Betrug, Untreue, es sei denn, dass solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen eingetreten sind;
  - vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
  - vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur vorbereitet und begangen worden ist, zu der die Geschäftsräume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren. Diese Schäden werden jedoch ersetzt, soweit sie durch Brand verursacht sind;
  - Fehlzeiten, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, dass ein Diebstahl bewiesen werden kann;
  - Oxydation, Rost, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verschrammen in den eigenen Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers, es sei denn, diese Schäden sind unmittelbare Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung, Wasser, höherer Gewalt oder Transportmittelunfall;
- Ebenfalls ausgeschlossen sind alle mittelbaren Schäden, insbesondere kaufmännische Risiken wie Betriebsausfall, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit, Gewinnentgang.
- Ist der Beweis für das Vorliegen einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht zu erbringen, genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine der ausgeschlossenen Ursachen zurückzuführen ist.

## § 4 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

## § 5 Räumlicher Geltungsbereich; Verschlussvorschriften

- Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches.
- Der Geltungsbereich kann für Transporte durch besondere Vereinbarung erweitert werden, wenn der Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten räumlichen Geltungsbereichs liegt.
- Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen und Gefahren Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen unter einem bestimmten Verschluss befinden (Verschlussvorschriften).

## § 6 Versicherungswert

- Versicherungswert ist
  - für Sachen, die der Versicherungsnehmer von seinen Kunden zur Reparatur, Bearbeitung, Neuanfertigung oder Abschätzung erhält: der Zeitwert;
  - für die zur Reparatur und dergleichen verwendeten Teile oder Materialien: der Neuwert.

## § 7 Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen)

- Vereinbarte Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) sind
  - für Bezüge und Versendungen je nach Versandart die Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) gemäß der jeweiligen Ausgabe der „Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen für Bijouterievaloren“;
  - die in der „Aufstellung der Entschädigungsgrenzen und der Verschlussvorschriften“ genannten Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen).
- Für die einzelne versicherte Sache ist die Entschädigung auf ein Fünftel der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

## § 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu ver-

sichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

## § 9 Gefahrerhöhungen

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
  - b) an dem Gebäude, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
  - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Raum angrenzen, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
  - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

## § 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
  - a) alle bei Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeit verschlossen zu halten;
  - b) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Reparaturbücher) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen; alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
  - c) bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;
  - d) dem Versicherer einen Geschäftsraum- oder Wohnungswechsel, auch den eines Reiselagerbegleiters, unverzüglich anzuzeigen;
  - e) alle Sendungen nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht haltbar und sicher verkehrsfähig zu verpacken und ordnungsgemäß zu adressieren;
  - f) die Bestimmungen von Transportunternehmen und die Vorschriften von Behörden zu beachten;
  - g) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

## § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
  - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;

- c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
  - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
  - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen unverzüglich ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
  - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
  - h) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 9 10 Nr. 2 b) zu führenden Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
  - i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 12 Entschädigungsberechnung; Versicherung auf Erstes Risiko

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Der Versicherer ist berechtigt, statt Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten.
- 3 Die Versicherung besteht auf Erstes Risiko; der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

## § 13 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung (VALORIMA® VB-Reparatur 2008) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

VALORIMA® Beförderungsbestimmungen und  
Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen)  
für Bijouterievaloren 2011  
VALORIMA® Beförderungsbestimmungen  
Bijouterievaloren '11  
(Stand: 01.01.2011)

VA\_042\_0114

1 Allgemeine Vorschriften

Die Einlieferungs- und Deklarationsvorschriften des jeweiligen Beförderungsunternehmens sind zu beachten und einzuhalten. Bei Transporten ins Ausland sind zudem die Ausfuhr- bzw. Einfuhrbestimmungen und Zollvorschriften sowie die gesetzlichen und betrieblichen Regelungen der beteiligten Länder maßgebend.

1.1 Verpackung und Adressierung

Die Sendungen sind nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht haltbar und sicher verkehrsfähig zu verpacken und ordnungsgemäß zu adressieren.

Die Sendung darf äußerlich keinen Hinweis auf Inhalt und Branche enthalten. Dieses gilt auch für die Absenderangaben.

Branchenangaben auch in der Anschrift des Empfängers sind zu vermeiden.

1.2 Versand- bzw. Beförderungsart

Es sind die Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 3. zugrunde zu legen. Ist eine Versand- bzw. Beförderungsart (z. B. LKW-Transporte) nicht aufgeführt oder vom Beförderungsunternehmen nicht zugelassen, so ist eine andere Versand- bzw. Beförderungsart vor Transportbeginn mit dem Versicherer zu vereinbaren.

1.3 Ankunftskontrolle

Über die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ankunft aller Sendungen ist vom Versicherungsnehmer eine Kontrolle zu führen.

2. Hinweis

Bei Verzögerungen in der Zustellung/Auslieferung empfehlen wir Ihnen sofort das jeweilige Beförderungsunternehmen und bei Inhaltswerten ab EUR 10.000,00 auch den Versicherer zu informieren.

3. Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen)

Entschädigungsgrenze pro Tag und Bestimmungsort: EUR 250.000,00

4. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Teil A - Inland

| Versandart                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Entschädigungsgrenze<br>je Versandstück<br>(soweit vom Beförderungs-<br>unternehmen zugelassen) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1.1 Deutsche Post AG - Briefdienst                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                 |
| Einschreiben                                                                                                                                                                                                                                                                                             | EUR 500,00                                                                                      |
| Übergabe-Einschreiben, Einwurf-Einschreiben<br>oder Nachnahmesendung-Einschreiben                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                 |
| Päckchen, gewöhnliche Brief- und Nachnahmesendungen sind nicht versichert.                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |
| Sendungen, die Geld, Edelmetalle, Schmuck oder andere Kostbarkeiten oder Wertpapiere enthalten, für die im Schadensfall kein Aufgebot- und Ersatzverfahren durch geführt werden kann (Valoren II. Klasse) sind im Bereich Briefdienst der Deutschen Post AG (Inland) von der Beförderung ausgeschlossen. |                                                                                                 |
| 3.1.2 Deutsche Post AG - DHL                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                 |
| Postpakete und Freeway-Pakete<br>(Einlieferungsquittung ist Voraussetzung)                                                                                                                                                                                                                               | EUR 500,00                                                                                      |
| Freeway-Pakete ohne Einlieferungsquittung sind nicht versichert.                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                 |
| Express-Brief (nur Schalterprodukt), mit und ohne Zusatzleistung                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                 |
| Rückschein                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                 |
| Valuepack                                                                                                                                                                                                                                                                                                | EUR 25.000,00                                                                                   |

Teil B - Ausland

(nur im Rahmen des Geltungsbereiches ihres Versicherungsscheines)

Bei Transporten außerhalb des versicherten Geltungsbereiches ist eine besondere Vereinbarung notwendig!

| Versandart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Entschädigungsgrenze<br>je Versandstück<br>(soweit vom Beförderungs-<br>unternehmen zugelassen) |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1.1 Deutsche Post AG - Briefdienst international                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                 |
| "Wertbrief international" mit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                 |
| Wertangabe EUR 100,00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | EUR 500,00                                                                                      |
| Einschreiben, Päckchen, gewöhnliche Briefe und Nachnahmesendungen sind nicht versichert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                 |
| Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle oder ungefasste Edelsteine, Kunstgegenstände, Schmuck, Uhren oder andere Kostbarkeiten, oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden kann (Valoren II. Klasse), sind von der Beförderung ausgeschlossen; zugelassen sind aber Sendungen mit der Zusatzleistung |                                                                                                 |
| "Wertbrief International" mit solchen Inhalten bis zu einem Gesamtwert von bis zu EUR 500,00 (außer gängige Zahlungsmittel) sofern diese in der Broschüre "Internationaler Briefversand: Wichtige Informationen für Gestaltung und Einlieferung" aufgeführt sind.                                                                                                                               |                                                                                                 |
| 3.1.2 Deutsche Post AG DHL                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                 |
| Europakete mit Einlieferungsquittung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | EUR 500,00                                                                                      |
| Welpaket ohne Transportversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | EUR 2.500,00                                                                                    |
| Welpaket mit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                 |
| Transportversicherung EUR 2.500,00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | EUR 25.000,00                                                                                   |
| Deutsche Post AG DHL Paket International mit Service Wertpaket                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                 |
| International mit Wertangabe EUR 500,00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | EUR 25.000,00                                                                                   |
| Europack-Pakete, Seepakete, Express-Sendungen, Freeway-Pakete und Welpakete ohne Einlieferungsquittung sind nicht versichert                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                 |

Teil C - Inland und Ausland

(nur im Rahmen des Geltungsbereiches ihres Versicherungsscheines)

Bei Transporten außerhalb des versicherten Geltungsbereiches ist eine besondere Vereinbarung notwendig!

| Versandart                                                                                                                                                                     | Entschädigungsgrenze<br>je Versandstück<br>(soweit vom Beförderungs-<br>unternehmen zugelassen) |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1.3 Transporte mit professionellem Werttransportunternehmen                                                                                                                  |                                                                                                 |
| - Brink's, Prosegur Group 4 Securicor,<br>etc. je Sendung                                                                                                                      | EUR 250.000,00                                                                                  |
| 3.1.4 Private Paket- und Kurierdienste                                                                                                                                         |                                                                                                 |
| - UPS, DPD, GLS, TNT usw.,<br>soweit die Beförderung gem. der jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig ist.                                                        | EUR 2.500,00                                                                                    |
| - Federal Express                                                                                                                                                              | EUR 5.000,00                                                                                    |
| 3.1.5 Luftfrachtsendungen                                                                                                                                                      |                                                                                                 |
| mit IATA-Gesellschaften und Aufgabe als "valuable cargo"                                                                                                                       |                                                                                                 |
| - mit Wertangabe v. 10 % d. Warenwerts,<br>mind. EUR 1.500,00                                                                                                                  | EUR 250.000,00                                                                                  |
| - mit Wertangabe v. 5 % d. Warenwerts,<br>mind. EUR 1.500,00                                                                                                                   | EUR 50.000,00                                                                                   |
| ohne Wertdeklaration                                                                                                                                                           | EUR 25.000,00                                                                                   |
| 3.1.6 Mitführung auf Geschäftsreisen und Geschäftsgängen<br>(einschließlich An- und Abtransport vom/zum Beförderungsunternehmen) in persönlichem Gewahrsam je Begleittransport | EUR 250.000,00                                                                                  |
| - bei Bahnreisen als aufgegebenes Reisegepäck,<br>je Gepäckstück höchstens                                                                                                     | EUR 25.000,00                                                                                   |
| - bei Flugreisen als aufgegebenes Passagiergut,<br>je Gepäckstück höchstens                                                                                                    | EUR 25.000,00                                                                                   |

VALORIMA® Bedingungen 2011 für die Versicherung  
des Zusatzpaketes 1  
VALORIMA® Zusatzpaket 1 '11  
(Stand: 01.01.2011)

VA\_060\_0712

**1 Zur Geschäfts- und Transportversicherung und zur Transportversicherung**

In Ergänzung von Ziffer 3.1.4 der VALORIMA Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) für Bijouterieavaloren 2011 ist die Entschädigungsgrenze für Private Paket- und Kurierdienste im Inland auf EUR 5.000,00 erhöht.

- a) Voraussetzungen für die Erhöhung sind:
- der Transport muss in Safebags erfolgen,
  - die Safebags sind einzeln identifizierbar, durch fest eingedruckten Codierung oder Ident-Nummer,
  - die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Privaten Paket- und Kurierdienstes lassen den Versand von Uhren, Schmuck und Edelmetallen zu,
  - die Ablieferung erfolgt ausschließlich durch persönliche Übergabe an den Empfänger oder eine von ihm autorisierte Person. Ein Briefkasteneinwurf ist ausgeschlossen.
- b) Der Versicherungsnehmer muss eine Versandliste führen, die er dem Versicherer auf Abruf zur Verfügung stellen kann. Die Liste muss Versanddatum, Name des Paket- und Kurierdienstes, Warenwert, Versandziel (Ort) enthalten.
- Wird diese Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt, führt die Verletzung zu einer Gefährderrhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

**2 Zur Geschäfts- und Transportversicherung und zur Geschäftsversicherung**

Psychologische Erstbetreuung nach Raubüberfällen

Nach einem versicherten Raubüberfall können der Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter bei Bedarf eine psychologische Betreuung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer unter der Service Nummer 0621 457 8000 eine psychologische "Erste Hilfe" zur Verfügung und vermittelt auf Wunsch eine psychologische Weiterbehandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie, Psychologie bzw. Psychotherapie. Der Versicherer übernimmt die Kosten der Weiterbehandlung bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00, sofern kein anderweitiger Ersatz geleistet wird. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

Der Versicherer beauftragt für die Erbringung der Leistung qualifizierte Dienstleister. Dadurch werden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und den beauftragten Dienstleistern begründet. Die Kosten der vom Versicherer beauftragten Dienstleister trägt der Versicherer. Die Kosten der vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenen Dienstleistungen werden dagegen nicht erstattet.

**3 Zur Geschäftsversicherung und zur Betriebseinrichtungsversicherung**

- a) Einschluss von provisorischen Sicherungsmaßnahmen
- Der Versicherer ersetzt Aufwendungen für notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund des Ausfalls vereinbarter Sicherungen (z. B. Geldschrank lässt sich nicht mehr abschließen, Alarmanlage ist nicht funktionsfähig, Störung des Leitungsnetzes bei Polizeinotruf) erforderlich sind.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten (z. B. für die Einlagerung bei einer Bank; für die Transportaufbewahrung bei einem Sicherheitsunternehmen; für die Bewachung der Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung) bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 7.500,00
- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) Vandalismus und Fahrzeuganprall
- Der Versicherer erstattet die Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden ohne erfolgten Einbruchversuch an der Außenhaut des Ladengeschäftes oder an außen angebrachten Sachen (z. B. Blumenkübel,

Firmenschild) sowie die Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Fahrzeuganprall bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 5.000,00. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- aa) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
- bb) Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

VALORIMA® Bedingungen 2011 für die Versicherung  
des Zusatzpaketes 2  
VALORIMA® Zusatzpaket 2 '11  
(Stand: 01.01.2011)

VA\_061\_0712

**1 Zur Geschäfts- und Transportversicherung und zur Transportversicherung**

In Ergänzung von Ziffer 3.1.4 der VALORIMA Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) für Bijouterieavaloren 2011 ist die Entschädigungsgrenze für Private Paket- und Kurierdienste im Inland auf EUR 10.000,00 erhöht.

- a) Voraussetzungen für die Erhöhung sind:
- der Transport muss in Safebags erfolgen,
  - die Safebags sind einzeln identifizierbar, durch fest eingedruckten Codierung oder Ident-Nummer,
  - die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Privaten Paket- und Kurierdienstes lassen den Versand von Uhren, Schmuck und Edelmetallen zu,
  - die Ablieferung erfolgt ausschließlich durch persönliche Übergabe an den Empfänger oder eine von ihm autorisierte Person. Ein Briefkasteneinwurf ist ausgeschlossen.
- b) Der Versicherungsnehmer muss eine Versandliste führen, die er dem Versicherer auf Abruf zur Verfügung stellen kann. Die Liste muss Versanddatum, Name des Paket- und Kurierdienstes, Warenwert, Versandziel (Ort) enthalten.
- Wird diese Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt, führt die Verletzung zu einer Gefährderrhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

**2 Zur Geschäfts- und Transportversicherung und zur Geschäftsversicherung**

Psychologische Erstbetreuung nach Raubüberfällen

Nach einem versicherten Raubüberfall können der Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter bei Bedarf eine psychologische Betreuung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer unter der Service Nummer 0621 457 8000 eine psychologische "Erste Hilfe" zur Verfügung und vermittelt auf Wunsch eine psychologische Weiterbehandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie, Psychologie bzw. Psychotherapie. Der Versicherer übernimmt die Kosten der Weiterbehandlung bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00, sofern kein anderweitiger Ersatz geleistet wird. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

Der Versicherer beauftragt für die Erbringung der Leistung qualifizierte Dienstleister. Dadurch werden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und den beauftragten Dienstleistern begründet. Die Kosten der vom Versicherer beauftragten Dienstleister trägt der Versicherer. Die Kosten der vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenen Dienstleistungen werden dagegen nicht erstattet.

**3 Zur Geschäftsversicherung und zur Betriebseinrichtungsversicherung**

- a) Einschluss von provisorischen Sicherungsmaßnahmen
- Der Versicherer ersetzt Aufwendungen für notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund des Ausfalls vereinbarter Sicherungen (z. B. Geldschrank lässt sich nicht mehr abschließen, Alarmanlage ist nicht funktionsfähig, Störung des Leitungsnetzes bei Polizeinotruf) erforderlich sind.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten (z. B. für die Einlagerung bei einer Bank; für die Transportaufbewahrung bei einem Sicherheitsunternehmen; für die Bewachung der Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung) bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 7.500,00
- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) Vandalismus und Fahrzeuganprall
- Der Versicherer erstattet die Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden ohne erfolgten Einbruchversuch an der Außenhaut des Ladengeschäftes oder an außen angebrachten Sachen (z. B. Blumenkübel,

Firmenschild) sowie die Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Fahrzeuganprall bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 5.000,00. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- aa) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
- bb) Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

## VALORIMA®- Besondere Vereinbarungen (Stand: 01.01.2009)

VA\_051\_0712

### **Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäftsversicherung**

- 1 Abweichend von § 2 Nr. 2. a) VALORIMA® VB-Geschäft 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

### **Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Geschäftsversicherung**

- 1 Abweichend von § 2 - Nr. 2. a) VALORIMA VB-Geschäft 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert.  
Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

### **Elementargefahrenklausel 2008 für die Versicherung nach den VALORIMA® Bedingungen 2008 für die Geschäftsversicherung**

- 1 In Ergänzung zu § 2 Nr. 1 VALORIMA® VB-Geschäft '08 sind Schäden an der Ware gemäß § 1 Nr. 1 a) und je nach Vereinbarung an der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gemäß § 1 Nr. 1 b) VALORIMA® VB-Geschäft '08 durch die Elementargefahren Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck sowie Lawinen versichert.
- 2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Rückstau sowie Schäden in Folge einer behördlichen Anordnung.
- 3 In Ergänzung zu Ziffer 1 und in Abänderung zu Ziffer 2 sind Schäden durch Regenrückstau versichert. Regenrückstau ist eine Überflutung des Bodens des Versicherungsortes durch Regen. Die Höchstentschädigung für Schäden dieser Art ist je Versicherungsfall begrenzt auf EUR 2.000,00. Der Versicherungsnehmer trägt einen Selbstbehalt von EUR 500,00.
- 4 Bei Schäden durch Überschwemmung trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt in Höhe von 20%, jedoch mindestens EUR 1.000,00 und maximal EUR 10.000,00.
- 5 Die Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch die in den Ziffern 1 und 3 genannten Elementargefahren beträgt EUR 2.500.000,00.

### **VALORIMA®-Kraftfahrzeugklausel 2008**

- 1 Werden Waren in einem Kraftfahrzeug mitgeführt, das kein öffentliches Verkehrsmittel ist, besteht nach den "VALORIMA® VB-Geschäft und Transport 2008" Versicherungsschutz nur, wenn die Waren den folgenden Abschnitten entsprechend in einem gemäß Kraftfahrzeugschein geschlossenen Personenkraftwagen untergebracht ist und die Schäden im Zusammenhang mit einer Fahrt ausschließlich geschäftlichen Charakters stehen.
- 2 Während der Fahrt besteht Versicherungsschutz, wenn
- 2.1 der Personenkraftwagen sich bei Antritt der Fahrt in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet und von einem Fahrer gelenkt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat und in der Lage ist, den Kraftwagen sicher zu führen, und

- 2.2 die Waren in verschlossenen Behältnissen im Innenraum oder verschlossenen Kofferraum untergebracht sind oder am Körper oder in den Taschen der Kleidung mitgeführt werden.
- 3 Im Falle einer Fahrtunterbrechung besteht Versicherungsschutz,
- 3.1 ohne Rücksicht auf deren Ursache oder Dauer, wenn die gem. Abschnitt 2.2. untergebrachten oder mitgeführten Waren ununterbrochen durch den Begleiter, Fahrer oder eine vertrauenswürdige Person unmittelbar beaufsichtigt wird, eine allgemeine Bewachung (z.B. durch einen Parkwächter, Hotelportier) begründet keinen Versicherungsschutz. oder
- 3.2 wenn die in verschlossenen Behältnissen befindlichen Waren bei Reisen innerhalb Deutschlands, Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Großbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz in der Zeit von 6 bis 22 Uhr infolge einer notwendigen Fahrtunterbrechung für kurze Zeit ohne ständige Aufsicht gemäß Abschnitt 3.1 gelassen werden und sie im Kofferraum eines geschlossenen Personenkraftwagens untergebracht sind, dessen Kofferraum und sämtliche Türen verschlossen bzw. verriegelt und sämtliche Fenster geschlossen und dessen sonstige Sicherungseinrichtungen betätigt sind.
- 4 Die in einem geschlossenen Personenkraftwagen zurückgelassenen Waren sind nur bis zu nachfolgenden Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) versichert:
  - 4.1 EUR 10.000,00 und erhöht sich auf
  - 4.2 EUR 25.000,00 wenn der Kofferraum zusätzlich mit einem "Punkt-Schloß" oder einer gleichwertigen, mit dem Versicherer vorher abgestimmten Sicherung gesichert ist.
  - 4.3 EUR 50.000,00 wenn das Fahrzeug zusätzlich zu der Sicherung gemäß Ziffer 4.2 mit einer Alarmanlage gesichert ist.
  - 4.4 EUR 150.000,00 wenn der Kofferraum und sämtliche Türen zusätzlich mit der "Punkt-Auto-Sicherung" oder einer gleichwertigen, mit dem Versicherer vorher abgestimmten Sicherung verschlossen ist.
- 5 Für in verschlossenen Behältnissen im Fahrzeuginnenraum zurückgelassene Waren besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn mit dem Versicherer zuvor schriftliche Vereinbarungen über die erforderlichen Fahrzeugsicherungen und Höchsthaftungssummen getroffen wurden.
- 6 In Fahrzeugen ohne allseits fest umschlossenen Kofferraum besteht für unbeaufsichtigt zurückgelassene Waren nur dann Versicherungsschutz, wenn mit dem Versicherer zuvor schriftliche Vereinbarungen über die erforderlichen Fahrzeugsicherungen und Höchsthaftungssummen getroffen wurden. Zu diesen Fahrzeugen zählen insbesondere Schrägheck- oder Kombiausführungen sowie Fahrzeuge, die mit einer klappbaren Rücksitzbank ausgestattet sind.
- 7 Für Schäden durch Diebstahl beträgt die Entschädigung höchstens 80 % des gemäß den VALORIMA® Bedingungen 2008 für die Geschäfts- und Transportversicherung (VALORIMA® VB-Geschäft und Transport 2008) und dieser Klausel zu berechnenden Betrages.

### **Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts- und Transportversicherung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1b) VALORIMA® VB-Geschäft und Transport 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.  
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

### **Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Geschäfts- und Transportversicherung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA VB-Geschäft und Transport 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert. Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.  
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

### **Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung der Betriebseinrichtung**

- 1 Abweichend von § 2 Nr. 2 a) VALORIMA® VB-Betriebseinrichtung 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen. Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

### **Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Versicherung der Betriebseinrichtung**

- 1 Abweichend von § 2 - Nr. 2. a) VALORIMA VB-Betriebseinrichtung 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert. Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

### **Elementargefahrenklausel 2008 für die Versicherung nach den VALORIMA® Bedingungen 2008 für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung**

- 1 In Ergänzung zu § 2 Nr. 1 VALORIMA® VB-Betriebsunterbrechung Geschäft '08 ist ein Sachschaden auch die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache infolge der Elementargefahren Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck sowie Lawinen.
- 2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Sturmflut, Grundwasser, Rückstau sowie Sachschäden infolge behördlicher Anordnungen.
- 3 Bei Sachschäden durch Überschwemmung trägt der Versicherungsnehmer aus dem daraus resultierenden Unterbrechungsschaden einen Selbstbehalt in Höhe von 20%, jedoch mindestens EUR 1.000,00 und maximal EUR 10.000,00.
- 4 Die Jahreshöchstentschädigung für Unterbrechungsschäden durch die in Ziffer 1 genannten Sachschäden beträgt EUR 2.500.000,00.

### **Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Betriebsunterbrechungsversicherung**

- 1 Abweichend von § 2 Nr. 2 a) VALORIMA® VB-Betriebsunterbrechung Geschäft 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

### **Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung**

- 1 Abweichend von § 2 - Nr. 2. a) VALORIMA VB-Betriebsunterbrechung Geschäft 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert. Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

### **Elementargefahrenklausel 2008 für die Versicherung nach den VALORIMA® Bedingungen 2008 für die Versicherung der Betriebseinrichtung**

- 1 In Ergänzung zu § 2 Nr. 1 VALORIMA® VB-Betriebseinrichtung '08 sind Schäden an der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gemäß § 1 Nr. 1 a) VALORIMA® VB-Betriebseinrichtung '08 durch die Elementargefahren Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck sowie Lawinen versichert.
- 2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Rückstau sowie Schäden in Folge einer behördlichen Anordnung.
- 3 In Ergänzung zu Ziffer 1 und in Abänderung zu Ziffer 2 sind Schäden durch Regenrückstau versichert. Regenrückstau ist eine Überflutung des Bodens des Versicherungsortes durch Regen. Die Höchstensschädigung für Schäden dieser Art ist je Versicherungsfall begrenzt auf EUR 2.000,00. Der Versicherungsnehmer trägt einen Selbstbehalt von EUR 500,00.
- 4 Bei Schäden durch Überschwemmung trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt in Höhe von 20%, jedoch mindestens EUR 1.000,00 und maximal EUR 10.000,00.
- 5 Die Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch die in den Ziffern 1 und 3 genannten Elementargefahren beträgt EUR 2.500.000,00.

### **Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Glasversicherung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA® VB-Glas 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

### **Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Glasversicherung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA VB-Glas 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert. Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.

- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

#### **Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Elektronikversicherung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA® VB-Elektronik 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.  
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

#### **Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Elektronikversicherung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA VB-Elektronik 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert.  
Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.

#### **Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Transportversicherung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1b) VALORIMA® VB-Transport 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.  
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

#### **Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Transportversicherung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA VB-Transport 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert.  
Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.  
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.

- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

#### **Streikklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA® VB-Reparatur 2008 sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen mitversichert.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.  
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

#### **Terrorklausel 2008 für Versicherungen nach den VALORIMA®-Bedingungen für die Versicherung von Juwelierwaren sowie Taschen- und Armbanduhren in Reparatur und Bearbeitung**

- 1 Abweichend von § 3 Nr. 1 b) VALORIMA VB-Reparatur 2008 sind Schäden durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, mitversichert.  
Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen.
- 2 Abweichend von § 7 der Mannheimer AB-Sach '08 kann der Versicherer den in Ziffer 1. genannten Versicherungsschutz mit einer Frist von 48 Stunden kündigen.  
Die Frist beginnt um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingeht.  
Für versicherte Transporte, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere 10 Tage.
- 3 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer gemäß Nr. 1. genannten Gefahr der Transport nicht begonnen, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden müssen.

Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer  
Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung  
AHB 2008  
(Stand: 01.01.2008)

H\_015\_0712

**Umfang des Versicherungsschutzes**

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

**Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung**

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

**Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung**

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

**Weitere Bestimmungen**

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

**Umfang des Versicherungsschutzes**

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
  - 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
  - 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
    - (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
    - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
    - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen  
Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
  - 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
  - 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- 3 Versichertes Risiko
  - 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
    - (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
    - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
    - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.
  - 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.
- 4 Vorsorgeversicherung
  - 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
    - (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
    - (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
  - 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von EUR 1.000.000,00 für Personenschäden und EUR 500.000,00 für Sachschäden und - soweit vereinbart - EUR 50.000,00 für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
  - 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
    - (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
    - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
    - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
    - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- 5 Leistungen der Versicherung
  - 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Frei-

stellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 6 Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

### 7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

### 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;  
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Hersteller-

- lung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenerschäden; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.  
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.  
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht
- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
  - (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).  
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
    - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
    - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
    - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
    - Abwasseranlagen
 oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GVO enthalten,
    - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
  - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
  - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
  - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
  - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
  - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 9.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten oder einmaligen Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.  
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.  
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung  
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.  
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.  
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.  
Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 13 Beitragsregulierung
- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der

- Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung  
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 15 Beitragsangleichung
- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

#### Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 17 Wegfall des versicherten Risikos  
Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung  
Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.  
Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.  
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
  - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
  - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.  
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.  
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.  
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften  
Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 22 Mehrfachversicherung
- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

##### 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

##### 23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

##### 23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

##### 23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem

Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

### Weitere Bestimmungen

#### 27 Mitversicherte Person

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

#### 28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

#### 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versiche-

- rungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.
- 30 Verjährung
- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 31 Zuständiges Gericht
- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 32 Anzuwendendes Recht
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

VALORIMA® Besondere Bedingungen 2012 der  
Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtver-  
sicherung von Geschäften und Werkstätten der  
Schmuck- und Uhrenbranche  
VALORIMA® BB-Haftpflicht '12  
(Stand: 01.07.2012)

VA\_040\_0712

**I Haftpflichtversicherung für Geschäfte und Werkstätten der Schmuck- und Uhrenbranche**

**A Allgemeines**

- 1 Vertragsgrundlagen
- 2 Brand- und Explosionsschäden
- 3 Kumulklausel
- 4 Mitversicherte Personen
- 5 Kosten, Selbstbeteiligung und Leistungen des Versicherers bei Auslandschäden und inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden

**B Betriebs-Haftpflichtversicherung**

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Produkthaftpflichtrisiko/Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- 3 Beauftragung von Subunternehmern
- 4 Mitversicherte Nebenrisiken
  - 4.1 Betriebsgrundstücke
  - 4.2 Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)
  - 4.3 Gefährliche Stoffe
  - 4.4 Schusswaffen und Tierhaltung
  - 4.5 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Reklameeinrichtungen
  - 4.6 Ohrlochstechen
- 5 Vorsorgeversicherung und Versehensklausel
- 6 Deckungserweiterungen
  - 6.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
  - 6.2 Persönliches Eigentum von Personen, die Ladendiebe verfolgen
  - 6.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
  - 6.4 Verkaufs- und Lieferbedingungen
  - 6.5 Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen
  - 6.6 Auslandsschäden
  - 6.7 Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen
  - 6.8 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
  - 6.9 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
  - 6.10 Tätigkeitsschäden
  - 6.11 Obhutsschäden - auch an fremden Schmucksachen und Uhren
  - 6.12 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten
  - 6.13 Vermögensschäden
  - 6.14 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
  - 6.15 Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Strahlern sowie Laser und Maser
  - 6.16 Haftpflichtansprüche versicherter Unternehmen untereinander
  - 6.17 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
  - 6.18 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
  - 6.19 Abwasser- und Überschwemmungsschäden
  - 6.20 Auslösen von Fehlalarm
  - 6.21 Strafrechtsschutz
  - 6.22 Prüfende oder gutachterliche Tätigkeit an fremden Schmucksachen und Uhren - **falls ausdrücklich vereinbart**
- 7 Sonderregelungen
  - 7.1 Abbruch- und Einreißarbeiten
  - 7.2 Arbeits- oder Liefergemeinschaften
  - 7.3 Schiedsgerichtsverfahren
  - 7.4 Nachhaftung
- 8 Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
  - 8.1 Nicht versicherte Risiken
  - 8.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
  - 8.3 Luft-/Raumfahrzeuge

**C Umwelt-Haftpflichtversicherung**

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherte Risiken
- 3 Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken
- 4 Mitversicherte Anlagen
- 5 Versicherungsfall
- 6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 7 Nicht versicherte Tatbestände
- 8 Serienschadenklausel
- 9 Nachhaftung
- 10 Versicherungsfälle im Ausland

**D Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien**

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versichertes Risiko
- 3 Mitversicherte Personen
- 4 Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 5 Auslandsschäden
- 6 Nicht versicherte Risiken
- 7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

**E Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf**

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherungsfall
- 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- 4 Versichertes Risiko
- 5 Mitversicherte Personen
- 6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse
- 7 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung
- 8 Serienschaden
- 9 Zeitliche Begrenzung
- 10 Auslandsrisiken
- 11 Vorsorgeversicherung
- 12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

**II Beitragsberechnungsgrundlagen**

**III Ergänzungen und Besondere Vereinbarungen**

## I Haftpflichtversicherung für Geschäfte und Werkstätten der Schmuck- und Uhrenbranche

### A Allgemeines

Die Vereinbarungen im Rahmen dieses Teils A gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle Abschnitte dieser Haftpflichtversicherung.

- 1 Vertragsgrundlagen  
Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen der Vertragsabschnitte A bis E sowie eventuellen Besonderen Vereinbarungen gemäß Abschnitt III Ergänzungen und Besondere Vereinbarungen (siehe diesbezüglich Aufstellung der Versicherungs- und Höchstversatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen).
- 2 Brand- und Explosionsschäden  
Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- und Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht (vgl. Ziff. 7.10 (b) (2) AHB) erhoben werden - es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, für die nach Ziff. 2.6 der Umwelt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz genommen werden kann.
- 3 Kumulkausal  
Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die
  - auf derselben Ursache beruhen oder
  - auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.  
In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
- 4 Mitversicherte Personen  
(für eine Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung gilt die Regelung in Abschnitt E Ziff. 5)  
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
  - 4.1 der Repräsentanten des Versicherungsnehmers (gesetzliche Vertreter, leitende Mitarbeiter sowie alle Aufsichtspersonen im Betrieb des Versicherungsnehmers),
  - 4.2 aller übrigen Mitarbeiter einschließlich der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Mitarbeiter aus ihrer (früheren) Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,
  - 4.3 der in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen,
  - 4.4 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke oder im Zusammenhang mit den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken beauftragten Personen.Zu Ziff 4.2 - 4.4:  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.  
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 5 Kosten, Selbstbeteiligung und Leistungen des Versicherers bei Auslandsschäden und inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden
  - 5.1 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
  - 5.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem europäischen Geldinstitut angewiesen ist.

## B Betriebs-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko  
Das versicherte Risiko ergibt sich aus dem im Vertrag beschriebenen Betriebscharakter des Versicherungsnehmers.  
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht rechtlich unselbständiger Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager und Verkaufsbüros im Inland.
- 2 Produkthaftpflichtrisiko/Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
  - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungenverursacht wurden.  
Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften dieser Sachen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 3 Beauftragung von Subunternehmern  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.  
Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.  
Die Mitversicherung der Beauftragung von Subunternehmern ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von bis zu 10% zuschlagsfrei. Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.  
Beitragsberechnungsgrundlage für den übersteigenden Anteil siehe Abschnitt II.
- 4 Mitversicherte Nebenrisiken  
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere
  - 4.1 Betriebsgrundstücke  
als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch wenn diese teilweise Dritten überlassen werden. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).  
Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht
    - 4.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten);
    - 4.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
    - 4.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.  
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
    - 4.1.4 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;
    - 4.1.5 aus dem Betrieb von Photovoltaik-/Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebsgrundstücken/-gebäuden einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers.  
Nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifkunden/Endverbraucher.

- 4.2 Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h,
  - sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art mit nicht mehr als 6 km/h,
  - sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art über 6 km/h, sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern über 20 km/h und Anhängern, die nur innerhalb solcher Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentliche Verkehrsflächen, noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen (= Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich sind) darstellen. Das Befahren öffentlicher Verkehrsflächen und beschränkt öffentlicher Verkehrsflächen (= Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich sind) ist nur mitversicherung, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt wird und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt. Sofern vorgenannte Voraussetzungen nicht vorliegen, kann Versicherungsschutz für die genannten Fahrzeuge nur über eine Kraftfahrzeugversicherung erlangt werden.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.
- 4.3 Gefährliche Stoffe aus dem Besitz und der Verwendung giftiger, feuergefährlicher oder explosibler Stoffe und Fabrikate.
- 4.4 Schusswaffen und Tierhaltung
- 4.4.1 aus dem behördlich erlaubten Besitz, Führen und Gebrauch von Schusswaffen, Munition und Geschossen zu betrieblichen Zwecken. Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr;
- 4.4.2 aus der Haltung von Hunden für betriebliche Zwecke. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch als Halter oder Hüter von sogenannten Kampfhunden gemäß Aufzählung in Ziff. 8.1.20.
- 4.5 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Reklameeinrichtungen
- 4.5.1 aus (Teil-)Betriebsveranstaltungen aller Art wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskurse usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;
- 4.5.2 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen (siehe auch Ziff. 4.5.1), einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse;
- 4.5.3 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- 4.5.4 aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke.
- 4.6 Ohrlochstechen aus Ohrlochstechen. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Piercing.
- 5 Vorsorgeversicherung und Versehensklausel Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung im Rahmen des Vertrages die in der Aufstellung zum Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherungssummen, jedoch mit der Begrenzung gemäß Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen. Ziff. 4.1 (1) AHB findet keine Anwendung, wenn die Anzeige des neu entstandenen Risikos versehentlich unterblieben ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.
- 6 Deckungserweiterungen
- 6.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhanden-
- kommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Abstellplätze während der Dauer des Abstellens entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt Unbefugter geschützt sind. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 6.2 Persönliches Eigentum von Personen, die Ladendiebe verfolgen Eingeschlossen sind Sachschäden am persönlichen Eigentum von Personen, die Ladendiebe verfolgen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer
- 6.3.1 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Bauherren, Vermietern, Verpächtern, Verleiher oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten;
- 6.3.2 durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.
- 6.4 Verkaufs- und Lieferbedingungen Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin enthaltenen Haftungsausschluss nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht, und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.
- 6.5 Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vertragliche Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit es sich um eine Verlängerung auf maximal 3 Jahre nach Auslieferung oder nach Ausführung der Leistung durch den Versicherungsnehmer handelt. Sind durch Gesetz längere Gewährleistungsfristen bestimmt, gelten diese.
- 6.6 Auslandsschäden
- 6.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
  - b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
  - c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
  - d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- Für b) und c) gilt: Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 6.6.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht
- für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.
  - für die Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas;
  - für die Erweiterung des Exportrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada.
- 6.6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB). Der Ausschluss gemäß Abschnitt A „Zu Ziff. 4.2 - 4.4“ bleibt unberührt.
- 6.7 Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Gebäuden oder Räumen einschließlich Inventar (nicht aber Maschinen, Produktionsanlagen und dgl.), die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemietet wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;  
b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- 6.8 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten - nicht geleasteten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.)
- 6.8.1 durch Leitungs- und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten;
  - wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
  - wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Versicherungssummen siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.  
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
  - c) von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
  - d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 6.9 Mietsachschäden an beweglichen Sachen  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos kurzfristig, maximal bis zu vier Wochen, gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an zulassungs- und versicherungspflichtigen Kfz, Wasser- und Luftfahrzeugen (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3).  
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
  - c) von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
  - d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
  - e) wegen Schäden infolge Transports;
  - f) wegen Abnutzung und Verschleiß;
  - g) wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung übernommen hat (siehe jedoch Ziff. 6.11 - Obhutsschäden).
- Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. Geräteversicherung) gehen dieser Versicherung vor.  
Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.10 Tätigkeitsschäden
- 6.10.1 Be- und Entladeschäden  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.  
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.  
Für Schäden am Ladegut besteht abweichend insoweit Versicherungsschutz, als
- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
  - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
  - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
- Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. Transportversicherung) gehen dieser Versicherung vor.
- 6.10.2 Tätigkeitsschäden an fremden Schmucksachen und Uhren  
Für Tätigkeitsschäden an fremden Schmucksachen und Uhren außerhalb der Betriebsstätte gilt:  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Schmucksachen, insbesondere an Edelsteinen und Perlen und ihren Fassungen und Uhren, durch eine gewerbliche oder berufliche Juwelier- und/oder Gold- und Silberschmiedetätigkeit an diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.  
Ausgeschlossen bleiben
- Schäden an Kommissionsware;
  - Schäden durch solche handwerklich tätige Personen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Juwelier- und/oder Gold- und Silberschmiede und/oder Uhrenhandwerk nachweisen können;
  - Schäden, für die zugunsten des Versicherungsnehmers anderweitig Versicherungsschutz besteht;
  - Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden (siehe jedoch Ziff. 6.11 - Obhutsschäden).
- Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.10.3 Sonstige Tätigkeitsschäden  
Für Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte gilt:  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
  - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
  - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.  
Unter diese Regelung fallen nicht Schäden an Schmucksachen und Uhren (siehe hierzu Ziff. 6.10.2).  
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung beim Be- und Entladen;
  - Beschädigung von Erdleitungen, elektrischen Frei- und Oberleitungen;
  - Schäden, für die zugunsten des Versicherungsnehmers anderweitig Versicherungsschutz besteht;
  - Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden (siehe jedoch Ziff. 6.11 - Obhutsschäden).
- Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.11 Obhutsschäden - auch an fremden Schmucksachen und Uhren  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu Zwecken der Bearbeitung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.  
Ausgeschlossen bleiben
- Ansprüche aus der Beschädigung von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen.
  - Schäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben.
- Für Schäden an Schmucksachen und Uhren gilt zusätzlich:
- Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kommissionsware;
  - Ausgeschlossen bleiben Schäden durch solche handwerklich tätige Personen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Juwelier- und/oder Gold- und Silberschmiede und/oder Uhrenhandwerk nachweisen können;
  - Ausgeschlossen bleiben Schäden, für die zugunsten des Versicherungsnehmers anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchststanzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.12 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten  
Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.  
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarte festgestellt wurde.  
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z.B. wegen Einbruchs).  
Ausgeschlossen bleiben ebenso Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln oder Codekarten zu beweglichen Sachen.  
Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchststanzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.13 Vermögensschäden  
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 6.13.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 6.13.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 6.13.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 6.13.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 6.13.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 6.13.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 6.13.7 aus
- Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 6.13.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 6.13.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 6.13.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 6.13.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.13.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Ziff. 6.1).
- 6.14 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.  
Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchststanzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.15 Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie Laser und Maser  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.12 und 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
  - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- wegen Schäden infolge Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
  - wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
  - gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
- 6.16 Haftpflichtansprüche versicherter Unternehmen untereinander  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (2) und (3) AHB in Verbindung mit Ziff. 27 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Versicherungsvertrag namentlich mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander.  
Ausgeschlossen bleiben Mietsachschäden, Schäden wegen Abhandenkommens von Schlüsseln und Codekarten und Schäden aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung - soweit diese gemäß den Besonderen Vereinbarungen mitversichert ist.
- 6.17 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.
- 6.18 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
  - Sachschäden;
  - Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.
- 6.19 Abwasser- und Überschwemmungsschäden  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) und (3) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch
- Abwässer;
  - Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 6.20 Auslösen von Fehlalarm  
Mitversichert sind - in Ergänzung zu Ziff. 2.1 AHB - Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Wach- und Rettungsdienste). Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch, wenn es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.  
Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchststanzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.21 Strafrechtsschutz  
In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer - insoweit ergänzend zu Ziff. 5.3 AHB - die Gerichtskosten sowie die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen (ggf. vom Versicherer genehmigte höhere Kosten).  
Voraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren innerhalb der Vertragslaufzeit gegen die tätigen Inhaber, Geschäftsführer oder Mitarbeiter im Unternehmen eingeleitet worden ist und es sich nicht um vorsätzlich begangene Taten handelt.  
Versicherungsschutz besteht für Verfahren in Europa.  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind eventuelle Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.  
Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchststanzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6.22 Prüfende oder gutachterliche Tätigkeit an fremden Schmucksachen und Uhren - **falls ausdrücklich vereinbart**  
Falls ausdrücklich in der Aufstellung bzw. im Nachtrag genannt, ist eingeschlossen - abweichend von Ziff. 6.13.2 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch prüfende oder gutachterliche Tätigkeit an fremden Schmucksachen und Uhren im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.  
Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchststanzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

- 7 Sonderregelungen
- 7.1 Abbruch- und Einreißarbeiten (zu Sprengungen siehe Umwelt-Haftpflichtversicherung)  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken (siehe jedoch Ziff. 4.1.1), sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.  
Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.  
Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 7.2 Arbeits- oder Liefergemeinschaften  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.  
Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 7.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 7.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 7.2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 7.2.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 7.2.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zuge wachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 7.2.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 7.2.1 bis 7.2.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- 7.2.6 Falls die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind und der Arbeits-/Liefergemeinschaftsvertrag volle Haftung der jeweiligen Partner im Rahmen dieser Aufteilung vorsieht, besteht Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer verursachte Versicherungsfälle bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen. Die Regelungen der Ziff. 7.2.2 bis 7.2.5 gelten auch in diesem Fall.
- 7.3 Schiedsgerichtsverfahren  
Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.
- 7.4 Nachhaftung  
Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und vollständigen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungs-einstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner oder Verkauf des Betriebes) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages unter folgenden Voraussetzungen:
- a) die Haftpflichtversicherung hat bis zur Einstellung des Betriebes und zuvor mindestens 5 Versicherungsjahre bei der Mannheimer Versicherung AG bestanden und
- b) der Betrieb wird endgültig - nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit - aufgelöst.
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet. Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung (für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme) des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag des Versicherungsjahres vor Vertragsaufhebung eingetreten.
- Diese Nachhaftungsversicherung gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen oder Schäden aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung - soweit diese gemäß den Besonderen Vereinbarungen mitversichert ist.
- 8 Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
- 8.1 Nicht versicherte Risiken  
Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 8.1.1 aus Schäden durch Risiken, die nicht dem im Vertrag beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (siehe jedoch Ziff. 5);
- 8.1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 8.1.3 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 8.1.4 a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch Wasser- und Kohlensäureeinträge;
- 8.1.5 aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;
- 8.1.6 wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 8.1.7 aus der Beschädigung von Kommissionsware sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 8.1.8 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 8.1.9 wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
- 8.1.10 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 8.1.11 wegen Ansprüchen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem Rückruf stehen. Rückruf ist die Aufforderung an Dritte, die vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse oder von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten sonstigen Leistungen auf festgestellte oder vermutete Mängel überprüfen und diese gegebenenfalls beheben zu lassen. Dabei kommt es nicht darauf an, durch wen der Rückruf erfolgt oder wer zu dem Rückruf verpflichtet ist (Versicherungsnehmer, Behörde oder Sonstige);
- 8.1.12 bei Kraftfahrzeug-Handwerksbetrieben und Landmaschinen-Fachbetrieben: aus Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen oder Landmaschinen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, sowie deren Zubehör;
- 8.1.13 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 8.1.14 wegen Umweltschäden durch Abfall;
- 8.1.15 der Endhersteller/Produzenten wegen Ansprüchen aus Gesundheitsbeeinträchtigung aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter);
- 8.1.16 wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 8.1.17 wegen Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;
- 8.1.18 der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeinrichtungen;
- 8.1.19 aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- 8.1.20 aus Haltung von sogenannten Kampfhunden.  
Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.
- 8.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
- 8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern oder Wasser-

- fahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe jedoch Ziff. 4.2).
- 8.2.2 Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
- 8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 8.3 Luft-/Raumfahrzeuge
- 8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 8.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

## C Umwelt-Haftpflichtversicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.
- 1.3 Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.4 Im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 2 gelten die Deckungsbausteine für
- Beauftragung von Subunternehmern (ohne Fuhrunternehmen)
  - mitversicherte Nebenrisiken
  - Deckungserweiterungen
  - Sonderregelungen
- gemäß der Betriebs-Haftpflichtversicherung auch für diese Versicherung.
- Von dieser Deckungsergänzung sind folgende Bausteine der Betriebs-Haftpflichtversicherung ausgenommen:
- Vorsorgeversicherung (siehe jedoch Ziff. 3) und Versehensklausel
  - Auslandsschäden
  - vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
  - Abwasser- und Überschwemmungsschäden
- 1.5 Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen durch Brand und Explosion
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Gebäuden oder Räumen einschließlich Inventar (nicht aber Maschinen, Produktionsanlagen und dgl.), die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemietet wurden, durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.6 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Brand und Explosion
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten - nicht geleasteten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
  - c) von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
  - d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen gehen dieser Versicherung vor.

Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

- 2 Versicherte Risiken
- Falls im Vertrag besonders vereinbart, besteht ausschließlich für die dort aufgeführten, den nachfolgenden Risikobausteinen zugeordneten Einzelrisiken und Tätigkeiten Versicherungsschutz.
- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.
- Soweit es sich bei diesen Anlagen um Benzin-/Fett-/Ölabscheider handelt, gilt:
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn Einbau und Betrieb dieser Abscheider nach den jeweiligen DIN-Richtlinien erfolgen und eine ggf. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt und die Nenngröße 40 nicht überschritten wird.
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 6 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein/Nachtrag beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Umwelthaftpflicht-Basisdeckung).
- Zu Ziff. 2.1 bis 2.7:
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziff. 2.1. bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 3 Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken
- 3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden für die Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden für die Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.5 ebenfalls keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.
- 4 Mitversicherte Anlagen
- 4.1 Abweichend von Ziff. 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von
- 4.1.1 Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe (siehe jedoch Ziff. 7.19), sofern die Gesamtlagermenge 3.000 l/kg je Betriebsgrundstück nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 l/kg beträgt (Kleingebinde);
- 4.1.2 Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamt Fassungsvermögen von 15 Tonnen;
- 4.1.3 Tanks, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungsg-

- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kfz verbunden sind;
- 4.1.4 Gastanks mit einem Fassungsvermögen von unter 3 Tonnen;
- 4.1.5 Benzin-, Fett- und Ölabscheidern, soweit deren Einbau und Betrieb nach den jeweiligen DIN-Richtlinien erfolgen und eine ggf. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt und die Nenngröße 40 nicht überschritten wird.
- 4.2 Wird eine der Mengenschwellen gemäß Ziff. 4.1 überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung der gemäß Ziff. 4.1 versicherten Risiken vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 5 Versicherungsfall  
Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.
- 6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 6.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,  
- nach einer Störung des Betriebes  
oder  
- aufgrund behördlicher Anordnung  
Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.
- 6.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 6.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 6.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,  
6.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen  
oder  
6.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 6.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 6 vereinbarten Gesamtbetrages (siehe Versicherungsschein/Nachtrag) nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.  
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 6.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 6.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; das gilt auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.  
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.  
Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 7 Nicht versicherte Tatbestände  
Nicht versichert sind - wobei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 6 wie Ansprüche wegen Schäden behandelt werden -
- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 7.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- 7.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 7.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 7.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 7.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 7.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).  
Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 7.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle vor oder nach Auslieferung entstehen, sofern diese  
- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,  
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,  
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,  
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,  
transportiert, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden. Die Regelung der Ziff. 7.6 bleibt hiervon unberührt.
- 7.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 7.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 7.11 Ansprüche wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.
- 7.12 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 7.13 Ansprüche wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen.
- 7.14 Ansprüche  
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;  
- wegen Schäden beim Bergbautrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 7.15 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 7.16 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziff. 1.4).  
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 7.18 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- 7.19 Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- 7.20 Ansprüche wegen Schäden aus Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.  
Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- 7.21 Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
- 7.22 Ansprüche wegen Schäden infolge bewusst vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.  
Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde.
- 7.23 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 7.24 Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- 8 Serienschadenklausel  
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.  
Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 9 Nachhaftung
- 9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 9.2 Die Regelung der Ziff. 9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Wirksamkeit der Versicherung ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 10 Versicherungsfälle im Ausland
- 10.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherte Vermögensschäden,
- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 2.6 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
  - soweit es sich um Schäden durch Brand und Explosion durch sonstige Tätigkeiten - ausgenommen Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 - handelt, soweit diese Schäden nicht nach Ausführung der Leistung oder Abschluss der Arbeiten entstehen (siehe Ziff. 7.7).
- Der örtliche Geltungsbereich entspricht dem, wie er in der Betriebs-Haftpflichtversicherung für diese Tätigkeiten vereinbart wurde.
- 10.2 Falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung zu diesen BBR bzw. siehe Nachtrag) sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 10.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 10.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 10.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- Zu Ziff. 10.2  
Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 6 werden nicht ersetzt.  
Der örtliche Geltungsbereich entspricht dem, wie er in der Betriebs-Haftpflichtversicherung für diese Tätigkeiten vereinbart wurde.
- Zu Ziff. 10.2.2  
Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager, Baustellen und dgl.
- 10.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB). Eventuelle Ausschlüsse in der Betriebs-Haftpflichtversicherung finden auch hier Anwendung.
- 10.4 Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgeblich.
- 10.5 Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer entstehen sowie aus der Beteiligung der Versicherungsnehmer an Konsortien oder Arbeitsgemeinschaften mit ausländischen Partnern.
- D Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien**
- 1 Gegenstand der Versicherung  
Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A und den nachfolgenden Vereinbarungen.  
Versicherungssumme siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 2 Versichertes Risiko  
Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für Ziff. 2.1 bis 2.3 gilt:  
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- Für Ziff. 2.4 und 2.5 gilt:  
In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- 3 Mitversicherte Personen  
Im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 2 gilt die Regelung für mitversicherte Personen gemäß Abschnitt A Ziff. 4 auch für diese Versicherung.
- 4 Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 4.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.  
Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 5 Auslandsschäden  
Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.  
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 6 Nicht versicherte Risiken  
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- 6.1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- 6.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- 6.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- 6.4 Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- 6.5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 6.6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- 6.7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- 6.8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche
- 7.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
  - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- 7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

## E Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf

- 1 Gegenstand der Versicherung  
Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB, die dadurch entstehen, dass
- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf i.S. von Ziff. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.
- 1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
- 1.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter den vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf i.S. von Ziff. 2 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht. Hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung erforderlich.
- 1.4 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertragsteils kein Versicherungsschutz.
- 2 Versicherungsfall  
Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.  
Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung
- zuständiger Behörden oder
  - sonstiger Dritter
- an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.  
Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personenschäden eine Warnung ausreichend ist.
- 3 Umfang des Versicherungsschutzes  
Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.
- Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für
- 3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
- 3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;
- 3.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;
- 3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Erzeugnisse die gem. Ziff. 3.5 bis 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, AusSORTieren und Umpacken der Erzeugnisse.
- Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziff. 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziff. 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 3.5 bis 3.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziff. 3.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 3.5 bis 3.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach Ziff. 3.7 wäre.

- 3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums bis zu drei Monaten;
  - 3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelhafter Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelhafter Erzeugnisse oder mangelhafter Produkte Dritter;
  - 3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelhafter Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelhafter Einzelteile.  
Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelhafter Erzeugnisse oder mangelhafter Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
  - 3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelhafter Erzeugnisse oder mangelhafter Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
  - 3.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelhafter Erzeugnisse i.S. von Ziff. 3.6 oder einzelner Ersatzteile i.S. von Ziff. 3.7 oder mangelhafter Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers, zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;
  - 3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
  - 3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.
- 4 Versichertes Risiko  
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile und Zubehör.
- 5 Mitversicherte Personen  
Mitversichert ist - teilweise abweichend von Abschnitt A Ziff. 4 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und
  - 5.2 der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse  
Nicht versichert sind Ansprüche
- 6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;
  - 6.2 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;
  - 6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
  - 6.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;
  - 6.5 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;
  - 6.6 wegen anderer als der in Ziff. 3 genannten Kosten, insbesondere
    - für die Nach- oder Neulieferung mangelhafter Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
    - aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
    - Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
    - Entschädigungen mit Strafcharakter.
  - 6.7 aus Rückrufen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
  - 6.8 aus Rückrufen von Blut- und Blutprodukten;
- 6.9 aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);
  - 6.10 aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf
    - (1) gentechnische Arbeiten,
    - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
    - (3) Erzeugnisse, die
      - Bestandteile aus GMO enthalten,
      - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 7 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung  
Versicherungssumme und Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 8 Serienschaden  
Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist. Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 9 Zeitliche Begrenzung  
Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.  
Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.
- 10 Auslandsrisiken  
Abweichend von Ziff. 7.9 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.  
Soweit der Versicherungsfall Erzeugnisse betrifft, die sich in den USA, US-Territorien oder in Kanada befinden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 11 Vorsorgeversicherung  
Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) AHB und der Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.
- 12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos
- 12.1 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs (Ziff. 3.1 (2) AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziff. 13.1 und 4.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.
  - 12.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die im Vertrag genannten Selbstbeteiligungen in Versicherungsfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

## II Beitragsberechnungsgrundlagen

- 1 Berechnung des Beitrages nach:
  - 1.1 der Zahl der tätigen Personen  
Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer alle im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Angehörige des Versicherungsnehmers, Zeit- und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Reinigungspersonal usw.  
Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 10% des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.
  - 1.2 der Jahreslohn- und -gehaltssumme  
Maßgebend ist die Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme des Versicherungsjahres gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft (auf volle Tausend EUR aufgerundet).  
In diese Summe sind einzurechnen
    - EUR 25.000,00 je nicht bei der Berufsgenossenschaft versicherter, mitarbeitender Inhaber, Teilhaber und geschäftsführender Gesellschafter;
    - die auf Arbeitsgemeinschaften - Arge - entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;
    - das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt;

- Leistungen durch Subunternehmer. Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers bis 10% zuschlagsfrei. Der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.
- 1.3 dem Jahresumsatz  
Maßgebend ist der Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich des auf Arbeitsgemeinschaften - Arge - entfallenden anteiligen Jahresumsatzes des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr; auf volle Tausend EUR aufgerundet.
- 2 Vorläufiger Jahresbeitrag - Siehe Versicherungsschein/Nachtrag  
Der Beitragssatz und der Mindestbeitrag gelten bei dem im Vertrag beschriebenen Betriebscharakter und dem z.Z. vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen - auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss neu entstehen - erfordern eine Beitragsneufestsetzung.
- 3 Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsabrechnung bekannt (siehe auch Ziff. 13 AHB):
  - Zahl der durchschnittlich tätigen Personen (siehe auch Ziff. 1.1).
  - Höhe der Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme (siehe auch Ziff. 1.2);
  - Höhe des Jahresumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) (siehe auch Ziff. 1.3);
  - Zur Umwelt-Haftpflichtversicherung:  
die tatsächlichen, der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Werte (mengenmäßige Veränderung von Stoffen und Anlagen innerhalb der unter Abschnitt I C Ziff. 2 versicherten Risiken und neu hinzukommende Anlagen gemäß Abschnitt I C Ziff. 2.1 - 2.4 (einschließlich Einwirkungs- und Einleitrisiko) und 2.5 sowie neu hinzukommende Stoffe);
- Zusätzlich
  - etwaige Änderungen des Betriebscharakters.

### III Ergänzungen und Besondere Vereinbarungen (falls in der Aufstellung bzw. im Nachtrag genannt)

#### Ansprüche aus Benachteiligungen - AVB Benachteiligungen 0710

##### Vertragsgrundlagen

Falls im Versicherungsschein/Nachtrag genannt:

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

Die Bedingungen der Betriebs-Haftpflichtversicherung haben für diese Deckungserweiterung keine Gültigkeit.

Von den Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB) gelten analog nur die Ziff. 8 - 12, 14, 16, 17, 19, 23 - 26 sowie 29 - 32 (Regelungen bzgl. "Beginn des Versicherungsschutzes, Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag/ Folgebeitrag, Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung, Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung; Dauer und Ende des Vertrages; Wegfall des versicherten Risikos; Kündigung nach Versicherungsfall; Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten, Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung, Verjährung, Zuständiges Gericht, Anzuwendendes Recht").

Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

- 1 Gegenstand der Versicherung
  - 1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.  
Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.  
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer
  - 1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
    - die Rasse
    - die ethnische Herkunft
    - das Geschlecht
    - die Religion
    - die Weltanschauung
    - eine Behinderung
    - das Alter
    - oder die sexuelle Identität.
  - 1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziff. 1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.  
Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch
    - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
    - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
    - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
 Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.
- 2 Versicherungsfall  
Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- 3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
  - 3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung  
Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- 3.2 Insolvenz  
Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.
- 4 Versicherungsumfang
- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.  
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Vertrag (siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen) angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 4.4 sind darin inbegriffen.
- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
  - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.
- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 4.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Vertrag aufgeführten Betrag selbst (Selbstbeteiligung - siehe Aufstellung der Versicherungs- und Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen).
- 4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 5 Ausschlüsse  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;  
als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 5.3 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;  
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik);
- 5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.
- 6 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften; Abtretungsverbot
- 6.1 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 6.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Allgemeine Bedingungen 2010 der Mannheimer Versicherung AG für die Umweltschadensversicherung  
USV '10  
(Stand: 01.07.2010)

H\_009\_0712

**I USV-Grunddeckung**

**Umfang des Versicherungsschutzes**

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
- 3 Betriebsstörung
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen
- 7 Neue Risiken
- 8 Versicherungsfall
- 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10 Nicht versicherte Tatbestände
- 11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Kumul-
- klausel/Selbstbeteiligung
- 12 Nachhaftung
- 13 Versicherungsfälle im Ausland

**Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung**

- 14 Beginn des Versicherungsschutzes
- 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 19 Beitragsregulierung
- 20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

**Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung**

- 21 Dauer und Ende des Vertrages
- 22 Wegfall des versicherten Risikos
- 23 Kündigung nach Versicherungsfall
- 24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvor-
- schriften
- 26 Mehrfachversicherung

**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

- 27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach
- Eintritt eines solchen
- 30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

**Weitere Bestimmungen**

- 31 Mitversicherte Personen
- 32 Abtretungsverbot
- 33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 34 Verjährung
- 35 Zuständiges Gericht
- 36 Anzuwendendes Recht

**II USV-Zusatzbaustein 1**

**III USV-Zusatzbaustein 2**

**I USV-Grunddeckung**

**Umfang des Versicherungsschutzes**

**1 Gegenstand der Versicherung**

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versiche-
- rungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschä-
- den. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von ei-  
ner Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanie-  
rungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen  
wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffent-  
lich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Ver-  
sicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des  
Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie  
(2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund ge-  
setzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versi-  
cherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für  
derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-  
Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart  
werden.

- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Perso-  
nen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes  
oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausfüh-  
rung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer ver-  
ursachen.

- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht  
versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur  
auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h  
Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge,  
die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbun-  
denen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Per-  
sonen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bun-  
desminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Be-  
rechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungs-  
berechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür  
zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht  
wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plät-  
zen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsneh-  
mer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer  
benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

**2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken**

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein  
aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter  
Ziff. 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobau-  
steine (vgl. hierzu Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen):

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche  
Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder  
wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.</p> <p>Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung begrenzt ersetzt (vgl. hierzu Aufstellung der Höchstersatzleistungen).</p> |
| <p>2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>5.3 Die unter Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>2.8 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p><b>6 Erhöhungen und Erweiterungen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>3 Betriebsstörung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>6.1 Für Risiken der Ziff. 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).</p> <p>3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).</p> | <p>6.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 bis Ziff. 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><b>4 Leistungen der Versicherung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 25 kündigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>7 Neue Risiken</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>7.1 Für Risiken gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>7.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. 7.2.3.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>5 Versicherte Kosten</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

- 7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziff. 7.2.2 auf einen bestimmten Betrag begrenzt (vgl. hierzu Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen).
- 7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. 7.2 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
  - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
  - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
  - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder

- 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung und je Versicherungsjahr begrenzt ersetzt (vgl. hierzu Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen). Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen eine Selbstbeteiligung zu tragen (vgl. hierzu Aufstellung der Selbstbeteiligungen).

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 am Grundwasser.
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten.
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
  - (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GVO enthalten
    - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder

- unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagung von Abfällen.
- 10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.
- 10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
- 10.25 für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 10.26 die durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen eintreten.
- 10.27 die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- 10.28 die durch Sprengungen eintreten, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
- Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die bei Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.
- 10.29 die aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken entstehen.
- 11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Kumulsklausel/Selbstbeteiligung**
- 11.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall: siehe Versicherungsschein/Nachtrag.
- Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
  - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.3 Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die
- auf derselben Ursache beruhen oder
  - auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines Haftpflichtversicherungsvertrages bei der Mannheimer Versicherung AG, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
- 11.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. 5 versicherten Kosten eine Selbstbeteiligung zu tragen (vgl. hierzu Aufstellung der Selbstbeteiligungen). Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. 5 und Zinsen nicht aufzukommen.
- 12 Nachhaftung**
- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versiche-

rungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 12.2 Die Regelung der Ziff. 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

### 13 Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziff. 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziff. 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl..

- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

### Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

#### 14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. v. Ziff. 15.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

#### 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 15.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten oder einmaligen Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

- 15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 16.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 16.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

- 16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### 17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

### 18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### 19 Beitragsregulierung

- 19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- 19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

- 19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

- 19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

### 20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

### 21 Dauer und Ende des Vertrages

- 21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

### 22 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

### 23 Kündigung nach Versicherungsfall

- 23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### 24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

- 24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt

eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

### 25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziff. 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### 26 Mehrfachversicherung

- 26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

## Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

#### 27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen i. S. d. Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### 27.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 27.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

### 29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder

die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### 30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

### Weitere Bestimmungen

#### 31 Mitversicherte Personen

31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

#### 32 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

#### 33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 33.2 entsprechende Anwendung.

#### 34 Verjährung

34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

## 35 Zuständiges Gericht

- 35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## 36 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## II USV-Zusatzbaustein 1

**Falls besonders vereinbart** (vgl. hierzu Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen), **gilt:**

- 1 Abweichend von Ziff. I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
  - an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
  - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

  - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

- 2 Falls besonders vereinbart, besteht abweichend von Ziff. I 10.2 Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

### 3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

### 4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung sind im Rahmen der gemäß Ziff. I 11 vereinbarten Versicherungssumme begrenzt (vgl. hierzu Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen).

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten eine Selbstbeteiligung (vgl. hierzu Aufstellung der Selbstbeteiligungen) zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

### III USV-Zusatzbaustein 2

**Falls besonders vereinbart** (vgl. hierzu Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen), **gilt:**

- 1 Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

#### 2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

#### 3 Nicht versicherte Tatbestände

- 3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziff. 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 3.2 Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

#### 4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme (vgl. hierzu Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen).

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten eine Selbstbeteiligung (vgl. hierzu Aufstellung der Selbstbeteiligungen) zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

VALORIMA® Besondere Bedingungen 2012 der  
Mannheimer Versicherung AG für die Privat- und  
Hundehalter-Haftpflichtversicherung  
VALORIMA® BB-Haftpflicht Privat '12  
(Stand: 01.07.2012)

VA\_041\_0712

Falls in der Aufstellung zum Versicherungsschein/Nachtrag genannt, besteht für den Versicherungsnehmer (bei mehreren Versicherungsnehmern oder einer juristischen Person: auf die in der Police namentlich genannten Personen) während der Dauer einer Betriebs-Haftpflichtversicherung, längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Mitarbeiterverhältnisses (im Falle des Todes - abweichend von Abschnitt A Ziff. 5.17 der nachstehenden Besonderen Bedingungen - längstens bis zum Ablauf des Versicherungsjahres), als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag eine Privat- bzw. Hundehalter-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen - auf die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsvertrag bezeichneten Risiken.

**A Privat-Haftpflichtversicherung**

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.  
Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.  
Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 als Inhaber
- (1) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung,  
- bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. -
- (2) eines Einfamilienhauses,
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt),
- (4) eines unbebauten Grundstücks, das zu privaten Zwecken genutzt wird, bis zu einer Gesamtfläche von 2.000 qm.
- Zu Ziff. 1.3:  
sofern sie sich innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz befinden und vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.  
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus (auch Doppelhaushälfte, Reihenhauses) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von EUR 250.000,00 je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
- als früherer Besitzer eines Einfamilienhauses aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- 1.4 als Vermieter
- (1) von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung, nicht jedoch von Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken;
- (2) von Räumen an Feriengäste, jedoch nur bis max. 8 Betten;
- (3) einer im Inland gelegenen Eigentums- oder Ferienwohnung; Die Ziffer 1.3 (1) zweiter Absatz gilt analog.

Werden mehr als 8 Betten oder mehr als eine Wohnung vermietet entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 AHB;

- 1.5 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern;
- 1.6 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.9 a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,  
b) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,  
c) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,  
soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.  
Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz als Hüter von sogenannten Kampfhunden. Als Kampfhunde gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Alano, American Bulldog und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen;
- 1.10 als Betreiber einer Photovoltaik-Anlage/Solarthermischen Anlage und/oder Kraftwärmekopplungsanlage zur Energieerzeugung einschließlich der teilweisen oder ausschließlichen Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers.  
Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden/Endverbrauchern.  
Der Ausschluss gemäß Abschnitt A Ziff. 1 dieser Besonderen Bedingungen (Gefahren eines Betriebes) findet auf dieses Risiko keine Anwendung.  
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Anlage auf oder in dem bedingungsgemäß mitversicherten Einfamilienhaus (auch Wochenend-/Ferienhaus) oder auf dem dazugehörigen Grundstück installiert ist und die maximal mögliche Leistungsabgabe der Photovoltaik-Anlage 10 kWp nicht übersteigt. Andernfalls kann Versicherungsschutz nur über einen separaten Vertrag erlangt werden.  
Die Begrenzung auf 10 kWp findet keine Anwendung, wenn die Photovoltaik-Anlage auf einem Dach installiert ist, das im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer gemäß Ziff. 2.1 (1) bis (4) oder 2.2 mitversicherten Person steht.
- 2 Mitversichert ist
- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- (1) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners\* des Versicherungsnehmers;
- (2) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
Für volljährige unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen für die Dauer eines Jahres, höchstens jedoch bis zum 28. Lebensjahr;
- (3) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- (4) aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Verwandten (auch Enkel-

- kinder), die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind;
- (5) der Personen, die sich vorübergehend - maximal 1 Jahr- im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten. (z. B. Au-pair, Austausch-schüler). Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen gehen dieser Versicherung vor;
- 2.2 die gesetzliche Haftpflicht des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder (diese entsprechend Ziff. 2.1 (2) und (3)), sofern folgende Voraussetzungen zutreffen:
- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
  - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern wegen Personenschäden.
  - Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
  - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 5.17 sinngemäß.
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
- 3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- (1) - nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, z. B. Krankenfahr- oder Elektro-Rollstühle,
  - Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
  - nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
- Hierfür gilt:
- Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- (2) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- (3) Wassersportfahrzeugen, auch Windsurfbretter, soweit diese nicht an Dritte vermietet werden, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- (4) Modelleisenbahnen sowie ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen, sofern diese nicht zur Beförderung von Personen oder Sachen bestimmt sind. Die Teilnahme an Rennen mit solchen Modellfahrzeugen ist ausgeschlossen;
- (5) motorgetriebenen Kinderfahrzeugen mit einer erzielbaren Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h (nicht motorgetriebene Go-Karts).
- 4 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 4.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,

- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Zu Ziff. 4.1:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB.
- 4.2 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 100.000,00, begrenzt auf EUR 100.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 4.3 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Datenbanken.
- 4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde),
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
  - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen,
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 5 Außerdem gilt:
- 5.1 Für Auslandsschäden
- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.
- (2) Für den unbegrenzten Auslandsaufenthalt in den Staaten der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz, sowie den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der EU bis zu 3 Jahren gilt folgende Besondere Bedingung:
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Ausschlüsse und Deckungsbegrenzungen zu A und B bleiben unberührt.
- 5.2 Für Mietsachschäden
- 5.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ferienhäusern, Schrebergärten sowie Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- 5.2.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.

Zu Ziff. 5.2:

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall für Ziff. 5.2.1 EUR 500.000,00, begrenzt auf EUR 1.000.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sowie für Ziff. 5.2.2 EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.3 Für die Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen (außerhalb der Mietsachschaden-Dekung nach Ziffer 5.2)

- (1) Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind und die Sachen nicht länger als 3 Monate den versicherten Personen überlassen wurden.  
Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an elektrischen medizinischen Geräten (z. B. 24-Stunden-EKG- und -Blutdruckmessgerät, Dialysegerät).
- (2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
  - a) Schäden an medizinischen Hilfsmitteln wie Hörgeräte, Gehstützen, Krankenbett und dgl.;
  - b) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
  - c) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
  - d) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
  - e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- (3) Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00.  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme EUR 5.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.4 Für Sachschäden durch Rückstau

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals entstehen.  
Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.5 Für den Einschluss von Schlüsselschäden (einschl. Code-Karten)

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Code-Karten (auch General-Hauptschlüssel für eine fremde Schließanlage), die sich regelmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.  
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not Schloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Code-Karte festgestellt wurde.  
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-/Code-Karten-Verlustes (z.B. wegen Einbruchs).  
Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von vorübergehend übernommenen Schlüsseln/Code-Karten (z.B. Schlüssel für Hotelzimmer, Ferienwohnung etc.), Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln/Code-Karten zu beweglichen Sachen.  
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00.  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme EUR 50.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf EUR 100.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.6 Für Gewässerschäden durch Kleinmengen verschiedenartiger gewässerschädlicher Stoffe

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Anlagen des Versicherungsnehmers zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe, sofern die Gesamtlagermenge 1.000 kg/l nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 200 kg/l beträgt.
- (2) Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung der unter (1) genannten Risiken vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- (3) Der vorgenannte Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - siehe Zu A und B I Ziff. 2. Die unter (1) aufgeführten Behältnisse gelten in diesem Sinne nicht als Anlagen.

5.7 Für Gewässerschäden durch Öltanks - Anlagenrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von oberirdischen Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl, sofern sich die Tankanlagen in dem vom Versicherungsnehmer selbst zu Wohnzwecken genutzten und unter Ziff. 1.3 (2) und 1.3 (3) aufgeführten Gebäude befinden.

- (1) Gegenstand der Versicherung
  - a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von oberirdischen Anlagen zur Lagerung und aus der Verwendung von Heizöl für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden)

von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Mitversichert ist die Haftpflicht für Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

- b) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
  - c) Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Bedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus dem Wasserhaushaltsgesetz, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- (2) Rettungskosten
- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB).
  - b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
  - c) Rettungskosten im Sinne dieser Bedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlichrechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
  - d) Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- (3) Vorsätzliche Verstöße  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (4) Vorsorgeversicherung  
Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.
- (5) Eingeschlossene Schäden  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. (1) a)) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.  
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. (1) a)) selbst.  
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: 10%, mindestens EUR 150,00, höchstens EUR 1.000,00.
- 5.8 Für die Forderungsausfalldeckung
- (1) Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
    - a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. Ziff. 2.1 (1) bis (4) und 2.2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Ansprüche genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.  
Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haft-

- pflchtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
- c) Versicherungsschutz besteht jedoch
- abweichend von Ziff. 7.1 AHB für Schadenereignisse, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind;
  - abweichend von Ziff. 1.8 und 1.9 für Schadenereignisse, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder Tierhüter entstanden sind.
- (2) Leistungsvoraussetzungen  
Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. 2.1 (1) bis (4) und 2.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem andern Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,
- b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
  - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
  - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
- und
- c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- (3) Umfang der Forderungsausfalldeckung
- a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- b) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- c) Für Schäden bis zur Höhe von EUR 2.500,00 besteht kein Versicherungsschutz.
- d) Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- (4) Räumlicher Geltungsbereich  
Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 5.1 - für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.
- (5) Ausschlüsse
- a) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern;
  - Immobilien;
  - Tieren;
  - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
  - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
  - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
  - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
  - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
- c) Die Bestimmungen der Ziff. 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.
- (6) Obliegenheiten
- a) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Schaden anzuzeigen, sobald ihm bekannt wird, dass zur Durchsetzung seiner Forderungen möglicherweise gerichtliche Schritte erforderlich sind. Er ist dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzureichen. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 5.9 Für die Regulierung von Schäden, die durch minderjährige Kinder verursacht wurden, die das siebente bzw. zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- a) Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz, ohne sich auf etwaige Deliktsunfähigkeit der gemäß Ziff. 2.1 mitversicherten minderjährigen Kinder zu berufen. Als deliktsunfähige minderjährige Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten
- Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (vgl. § 828 Abs. 1 BGB) sowie
  - Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, soweit es sich um Schäden gemäß § 828 Abs. 2 Satz 1 (in der Fassung vom 1.8.2002) handelt.
- b) Ziff. a) dieser Bestimmung findet keine Anwendung, soweit
- ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist,
  - der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder er von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann.
- c) Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.10 Für Gefälligkeitsschäden  
Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz für Versicherungsfälle, die aus einem Handeln/Unterlassen des Versicherungsnehmers im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses entstanden sind. Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss berufen.  
Ausgeschlossen bleiben aber Schäden an elektronischen Geräten wie z.B. Handy, Laptop, Personal-Computer etc.  
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.11 Für die Tätigkeit als Tagesmutter  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Betreuung von maximal fünf minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder und auch außerhalb der Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen etc.). Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.
- 5.12 Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (z. B. Laborarbeiten) an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität. Nicht versichert sind Schäden an Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software.  
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.13 Für Schnupperlehren/Schülerpraktika  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich um schulische Veranstaltungen in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen mit einer Dauer bis zu 4 Wochen handelt. Im Rahmen dieser Tätigkeiten besteht - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - auch Versicherungsschutz für Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten.  
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00  
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall

- EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.  
Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Gunsten des Versicherten kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz (z. B. durch eine vom kommunalen Schulträger oder anderweitig abgeschlossene Versicherung) besteht, sowie kein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.
- 5.14 Für ehrenamtliche Tätigkeit
- (1) In Abänderung von Ziff. 1 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements mitversichert.  
Hierunter fallen z.B. die Mitarbeit
    - in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
    - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
    - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
  - (2) Dieser Versicherungsschutz gilt nur subsidiär. Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
  - (3) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
    - a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
    - b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.
- 5.15 Für die Vorsorgeversicherung  
Abweichend von Ziff. 4.2 AHB ist die Versicherungssumme für die Vorsorgeversicherung auf EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden erhöht. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden in Höhe von EUR 50.000,00 bleibt unverändert.
- 5.16 Für die Vorsorgeversicherung bei Hunden, die einer Versicherungspflicht unterliegen  
Eingeschlossen ist - gemäß den Regeln über die Vorsorgeversicherung in Ziff. 4 AHB - Versicherungsschutz für Hunde, die der Versicherungsnehmer nach Abschluss dieser Versicherung erwirbt. Dies gilt - abweichend von Ziff. 4.3 (3) AHB - auch, wenn für diese Hunde eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.  
Kein Versicherungsschutz besteht für Kampfhunde gemäß Aufzählung in Ziff. 1.9, letzter Absatz.
- 5.17 Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers  
Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner\* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner\* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- 6 Anpassung des Versicherungsbeitrages  
Neben der in Ziff. 15 AHB genannten Beitragsangleichung kann der Versicherer den Beitrag, auch für den erweiterten Versicherungsschutz, mit Wirkung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 7 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen
- 7.1 Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen besteht - abweichend von Ziff. 7.17 AHB - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 7.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.  
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.  
Mitversicherte Personen sind die in Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 genannten Personen.
- 7.2 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
- 7.3 Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- 7.4 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt:  
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EU 150,00.  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 50.000,00, begrenzt auf EUR 50.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 7.5 Ausschlüsse  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- (1) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
  - (2) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 7.1 geltend gemacht werden;
  - (3) - teilweise abweichend von Ziff. 5.1 -  
- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
  - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
  - (4) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
  - (5) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.

## B Hundehalter-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.  
Der Versicherungsschutz für den Halter einer Hündin umfasst auch dessen Haftpflicht als Halter der Welpen eines Wurfes bis zu einem Alter von 6 Monaten. Danach besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Welpen gegen Beitrag in die bestehende Tierhalter-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden.
- 2 Kein Versicherungsschutz besteht für
- 2.1 Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.
- 2.2 Kampfhunde. Als solche gelten:  
American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastiff, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.
- 3 Deckungserweiterungen
- 3.1 Für Auslandsaufenthalt  
Für den unbegrenzten Auslandsaufenthalt in den Staaten der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz sowie den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der EU bis zu 3 Jahren gilt folgende Besondere Bedingung: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.  
Die Ausschlüsse und Deckungsbegrenzungen zu A und B bleiben unberührt.
- 3.2 Für Mietsachschäden durch Hunde  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
  - (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
  - (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.

Zu Ziff. 3.2:

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 50.000,00, begrenzt auf EUR 100.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 3.3 Für Risikoerweiterungen bei Hunden, die einer Versicherungspflicht unterliegen  
Eingeschlossen ist - gemäß den Regeln über Risikoerweiterungen in Ziff. 3.1 (2) AHB - Versicherungsschutz für weitere Hunde, die der Versicherungsnehmer nach Abschluss dieser Versicherung erwirbt. Dies gilt - abweichend von Ziff. 3.1 (2), Satz 2 AHB - auch, wenn für diese Hunde eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.  
Kein Versicherungsschutz besteht für Kampfhunde gemäß Ziff. 2.2.

- 4 Nicht versicherte Risiken  
4.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).  
4.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Deckschäden.  
4.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche infolge Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

## Zu A und B

### I Deckungserweiterungen

- 1 Für Vermögensschäden  
1.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.  
1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden  
a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;  
b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);  
c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;  
d) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;  
e) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;  
f) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;  
g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;  
h) aus Rationalisierung und Automatisierung;  
i) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;  
j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;  
k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;  
l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;  
m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.  
2 Für Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko  
2.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.  
2.2 (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vertragliche Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB).  
(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vertragliche Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.  
2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- 3 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

- 3.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind - teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB - Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B.

- 3.2 Nicht versichert sind

- (1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- (2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
- c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

- 3.3 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 1.000.000,00, begrenzt auf EUR 1.000.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 3.4 Ausland

Versichert sind - abweichend von Ziff. 7.9 AHB sowie Abschnitt A Ziff. 5.1 und Abschnitt B Ziff. 3.1 - im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB sowie Abschnitt A Ziff. 5.1 und Abschnitt B Ziff. 3.1 - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### II Ausschlüsse und Deckungsbegrenzungen

- 1 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- 1.1 wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;  
1.2 der Endhersteller/Produzenten wegen Ansprüchen aus Gesundheitsbeeinträchtigung aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter);  
1.3 wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;  
1.4 wegen Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;  
1.5 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.  
2 Auslandsschäden sowie inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden  
Für Auslandsschäden - soweit diese mitversichert sind - sowie für inländische Versicherungsfälle, aus denen Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, gilt:  
2.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB) VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

- 2.2 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Zu Ziff. 2:

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## **Zu B**

### **Nicht versicherte Risiken**

- 1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
- 2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
  - 2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.  
Dieser Ausschluss gilt nicht für die Kraftfahrzeuge, die im Abschnitt B ausdrücklich mitversichert sind.
  - 2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
  - 2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
  - 2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 3 Luft-/Raumfahrzeuge
  - 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
  - 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
  - 3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
    - (1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren.
    - (2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

Zu Ziff. 3.3:  
und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- 4 Brand- und Explosionsschäden  
Bei Schäden infolge bewusst vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

---

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.